HERRSCHAFTS-WECHSEL UND KRISEN-MANAGEMENT

Das Kloster Muri zur Zeit der Eroberung des habsburgischen Aargaus 1415

MURENSIA 2

Dunja Pfister

HIER UND JETZT

MURENSIA 2

HERRSCHAFTS-WECHSEL UND KRISEN-MANAGEMENT

Das Kloster Muri zur Zeit der Eroberung des habsburgischen Aargaus 1415

MURENSIA 2

Dunja Pfister

HIER UND JETZT

Impressum

Herausgegeben von der Stiftung «Geschichte Kloster Muri»

KLOSTER MURI 1027 - 2027

Dieses Buch ist nach den aktuellen Rechtschreibregeln verfasst. Quellenzitate werden jedoch in originaler Schreibweise wiedergegeben. Hinzufügungen sind in [eckigen Klammern] eingeschlossen, Auslassungen mit [...] gekennzeichnet.

Lektorat: Bruno Meier, Hier und Jetzt
Gestaltung und Satz: Simone Farner, Hier und Jetzt
Bildbearbeitung: Humm dtp, Matzingen

© 2015 Hier und Jetzt,
Verlag für Kultur und Geschichte GmbH,
Baden
www.hierundjetzt.ch
ISBN Druckausgabe 978-3-03919-367-7

INHALT

Das Kloster Muri und der Umbruch von 1415 4

Ereignisse und Entwicklungen in den habsburgischen Vorlanden vor und um 1415 5

Die Eroberung des habsburgischen Aargaus 1415 5

Das Kloster Muri und sein Krisenmanagement 18

Muri und die Habsburger 18

Das Kloster Muri und die Urkunden König Sigismunds 20

Das Kloster Muri in den Gemeinen Herrschaften der Eidgenossen 25

Muri und die Eidgenossen 30

Das Kloster Muri und die habsburgischen Könige 35

Die Habsburger, das Kloster Muri und die Folgen des Jahres 1415 38

Anhang 42

Quellen- und Literaturverzeichnis 42

Bildnachweis 43

DAS KLOSTER MURI UND DER UMBRUCH VON 1415

Das Kloster Muri zur Zeit der Eroberung des habsburgischen Aargaus um 1415 ist Thema der folgenden Seiten. Als Gründung der frühen Habsburger und habsburgische Grablege war auch das Kloster von der zunehmend schwierigen Situation der habsburgischen Landesherren und dem Aufstieg neuer Machthaber an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert betroffen. Welche Folgen hatte der Herrschaftswechsel von den Habsburgern zu den Eidgenossen für das Kloster, und wie konnte sich dieses in dieser turbulenten Zeit behaupten?

In einem ersten Schritt wird ein Überblick über die Entwicklung der Ereignisse vor und um 1415 gegeben. In einem zweiten Schritt wird anhand von Urkunden des Königs, der Eidgenossen und der Habsburger die Lage des Klosters Muri um 1415 rekonstruiert. Im Zentrum steht dabei die Frage, in welcher Weise das Kloster in diesen schwierigen Zeiten Krisenmanagement betrieb und wie es mit den neuen Herrschaftsverhältnissen umging.

EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN IN DEN HABSBURGISCHEN VORLANDEN VOR UND UM 1415

Bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts besassen die Habsburger noch eine politische Vormachtstellung im gesamten deutschen Südwesten.[1] Seit den 1380er-Jahren jedoch sah die Lage im Gebiet der heutigen Schweiz anders aus, denn die Politik der einzelnen eidgenössischen Orte, vor allem der Städteorte Bern, Zürich und Luzern, wurde zunehmend aggressiver.[2] Die Konflikte gipfelten bekanntlich in der Schlacht von Sempach von 1386 und der Schlacht bei Näfels 1388, die beide mit einer Niederlage für die Habsburger endeten. Die eidgenössischen Städte, die in dieser Zeit einen wirtschaftlichen Aufschwung verzeichnen konnten, profitierten von der zunehmenden Schwäche der habsburgischen Landesherren.[3] Im Zeitraum zwischen den 1380er-Jahren und 1415 bauten diese auf Kosten der österreichischen Herzöge ihre Gebietsherrschaften aus.[4] Weitere kriegerische Auseinandersetzungen, wie die Appenzellerkriege zu Beginn des 15. Jahrhunderts, brachten der habsburgischen Seite erneut Niederlagen. Diese offensichtliche Zeit der Krise für die habsburgischen Landesherren forderte von den Klöstern, Adeligen und Städten im habsburgischen Herrschaftsraum Strategien der Selbstbehauptung – insbesondere als die eidgenössischen Orte 1415 gar habsburgisches Gebiet wie den Aargau eroberten.

DIE EROBERUNG DES HABSBURGISCHEN AARGAUS 1415

Schon im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts fixierten die frühen Habsburger mit der Gründung des Benediktinerklosters Muri und dem Bau der Habsburg ihre Stellung im Gebiet des heutigen Aargaus. Kloster und Burg stellten zu dieser Zeit habsburgische Herrschaftsmittelpunkte in diesem Raum dar.[5] Das Hauskloster Muri fungierte als Grablege der Habsburger und Ort der Memoria. Ihre Herrschaft übten die Habsburger aber nicht nur durch Kastvogteien über Klöster und Burgenbesitz aus, sondern stützten diese immer mehr auch auf die Gründung und den Erwerb von Städten ab.[6] Das

1 Peyer, Entstehung der Eidgenossenschaft, 173; Sablonier, Adel im Wandel, 17, 19; Sablonier, Schweizer Eidgenossenschaft, 13; Stercken, Städte der Herrschaft.
2 Niederstätter, Habsburg und die Eidgenossenschaft, 9.
3 Sablonier, Schweizer Eidgenossenschaft, 16f.
4 Stettler, Die Eidgenossenschaft, 93.
5 Meier, Das Kloster Muri, 16, 18; Zotz, Zentren, 21.
6 Stercken, Städte der Herrschaft.

Gebiet zwischen Baden, Brugg, Königsfelden und Bremgarten galt bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts als das eigentliche Herzstück habsburgischer Herrschaft und als dynastisches Zentrum in den Vorlanden, das heisst im Raum von Elsass, Schwarzwald, Schwaben, Thurgau und Glarus bis an den Arlberg. Das Verwaltungszentrum, Amtssitz der österreichischen Landvögte und Aufbewahrungsort des Archivs der Vorlande, befand sich spätestens seit 1360 in Baden. Hingegen wurde Brugg mit seinem Stadtschloss – nahe der habsburgischen Klostergründung Königsfelden aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts gelegen – häufig als Residenz der Herzöge von Österreich genutzt. Der Aargau als habsburgische «Stammlande» stellte ein Gebiet dar, das vor allem für die eidgenössischen Städteorte Bern, Zürich und das de jure im 14. Jahrhundert noch habsburgische Luzern von wirtschaftspolitischem Interesse war, nicht nur in verkehrspolitischer Hinsicht, sondern auch als eine wichtige Kornkammer.[7]

Trotz wiederholten Niederlagen der Habsburger in den kriegerischen Auseinandersetzungen um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert war das Gebiet des heutigen Aargaus zu Beginn des 15. Jahrhunderts noch unumstritten in habsburgisch-österreichischer Hand. Noch im Jahr 1412 gab es keinerlei Anzeichen für die bevorstehende Eroberung. Vielmehr gelang es Herzog Friedrich IV. von Österreich trotz der für sein Haus krisenhaften Zeit, sein Machtgefüge in den Vorlanden und in Tirol zu konsolidieren. Mit der Erneuerung des Friedensvertrags von 1412 auf 50 Jahre sollte die Grundlage für friedvollere Zeiten mit den eidgenössischen Nachbarn geschaffen werden.

1415 bot sich für die eidgenössischen Städte und Länderorte die einmalige Chance, ihr Territorium und somit ihren Einflussbereich auf Kosten der habsburgisch-österreichischen Landesherren zu erweitern. Die Eroberung des habsburgischen Aargaus war jedoch kein willkürlicher Akt der Eidgenossen, sondern steht im Zusammenhang mit dem Konzil von Konstanz und der Reichspolitik König Sigismunds aus dem Haus Luxemburg.

Das Konzil von Konstanz und die «Reichsacht» gegen Herzog Friedrich IV.

Das Konzil von Konstanz (1414–1418) bildete einen Markstein in König Sigismunds Reichspolitik. Der Luxemburger wollte unter Einbeziehung von Fürsten und Städten des Reichs unter anderem die Einheit der seit 1378 gespaltenen Kirche wiederherstellen. Die drei Gegenpäpste dieser Zeit sollten abdanken, und ein neuer Papst sollte gewählt werden. Papst Johannes XXIII., welcher als einziger der drei Päpste am Konzil anwesend war und es eröffnet hatte, erhoffte sich vom Konzil die Bestätigung seiner Papstwürde, doch auch er sollte zur Abdankung gezwungen werden. Um dieser Schmach zu entgehen, floh er mit Hilfe seines Schutzherrn, Herzog

7 Schuler-Alder, Reichsprivilegien und Reichsdienste, 25.

Friedrichs IV. von Österreich, in der Nacht vom 20. auf den 21. März 1415 ins habsburgische Schaffhausen, womit das Konzil und König Sigismunds Universalpolitik zu scheitern drohten.[8]
Dies versuchte König Sigismund am 30. März 1415 zu verhindern, indem er Herzog Friedrich aller seiner Rechte für verlustig erklärte.[9] Alle Angehörigen des Reichs wurden dazu aufgefordert, Friedrich weder Schutz noch Unterstützung zu gewähren sowie König und Reich gegen den Herzog beizustehen und gegen den «zerstörer [...] der heiligen cristanheit»[10] zu ziehen, wie es Conrad Justinger, der zeitgenössische Berner Chronist und Stadtschreiber, auf den Punkt brachte. Nach dem Willen des Königs sollten Herzog Friedrichs Lehen nun ans Reich zurückfallen, die österreichischen Pfandschaften zu Reichspfandschaften werden und alle österreichischen Herrschaftsgebiete eingenommen werden.
Bemerkenswert scheint, dass die Beihilfe zur Flucht von Papst Johannes XXIII. in diesem Aufruf nicht im Vordergrund steht, sondern eher andeutungsweise erwähnt wird. Der König begründete sein Vorgehen vielmehr mit der Weigerung des Herzogs, sich am Konzil seinen Klägern zu stellen und seine Lehen von Sigismund zu empfangen. Es erscheint auffällig, dass in der Urkunde der Begriff «Acht» oder «Reichsacht» (Friedloserklärung) vermieden wurde, wenngleich der Inhalt der Urkunde genau dies bedeutete.[11] Für den König stellte die Reichsacht schliesslich das stärkste Rechtsmittel und höchster Ausdruck seines Machtwillens gegenüber einem Reichsfürsten dar.[12]

Das Verhältnis des Königs zu den eidgenössischen Reichsstädten

Mit seinem Aufruf brachte der König den ganzen Südwesten des Reichs in Bewegung. Vor allem den Reichsstädten in dieser Region gegenüber betrieb Sigismund eine ganz besonders entgegenkommende Politik, wofür er im Gegenzug finanzielle, politische wie militärische Unterstützung einforderte. Die gezielte Förderung von Reichsadel und Reichsstädten sollte der Erweiterung der Machtbasis des ungarischen Königs Sigismund dienen, der über keinen Erbbesitz im Reich verfügte.[13] Zum wirkungsvollsten Machtinstrument König Sigismunds aber wurden die eidgenössischen Städte- und Länderorte, die nicht nur als unmittelbare Konkurrenten der habsburgischen Landesherren westlich des Arlbergs in Erscheinung traten, sondern auch bereit waren, gegen diese ins Feld zu ziehen.[14]
Tatsächlich legt eine der beiden Urkunden, die von Sigismund am 23. März 1415 für Bern ausgestellt wurden, nahe, dass die Stadt dem König vermut-

8 Ganzer Abschnitt nach Stettler, Die Eidgenossenschaft, 127–131; Schuler-Alder, Reichsprivilegien und Reichsdienste, 10.
9 RQ Bern I/3, Nr. 135b, 490–494; vgl. Stettler, Einleitung, 34f*.
10 Justinger, Die Berner Chronik, Nr. 375, 224.
11 RQ Bern I/3, Nr. 135b, 493; vgl. Stettler, Einleitung, 28*, 34f*.
12 Schuler-Alder, Reichsprivilegien und Reichsdienste, 19.
13 Stettler, Die Eidgenossenschaft, 130; Stettler, Einleitung, 34*; Schuler-Alder, Reichsprivilegien und Reichsdienste, 4.
14 Stettler, Einleitung, 36*.

lich bereits vor dem offiziellen Aufruf gegen Herzog Friedrich IV. von Österreich Hilfe zugesagt hatte.[15] Es ist demnach davon auszugehen, dass Bern dem König schon 1414 anlässlich seines Besuchs in der Stadt Unterstützung zugesichert hatte oder bei diesem Aufenthalt zumindest eine Vertrauensbasis für solche Verhandlungen geschaffen worden waren.[16] Offenbar im Gegenzug erhielt die Stadt vom Reich Privilegien, auf der sich eine städtische Landeshoheit aufbauen liess.[17]

Zwar stellt die ältere Geschichtsschreibung zur Schweiz «die Eidgenossenschaft» gerne als von Beginn an unabhängig und freiheitsliebend dar, doch kann man dies für das 15. Jahrhundert keineswegs behaupten. Bern, wie auch die übrigen eidgenössischen Orte, waren auf die Legitimierung ihrer Herrschaftsausübung durch das Reich angewiesen, da ihnen im Unterschied zu den Fürsten jede Art von dynastischer Legitimität fehlte.[18]

Anders als Bern zögerten die anderen eidgenössischen Städte und Länderorte, sich auf einen Reichskrieg einzulassen: Dies belegen verschiedene Schreiben der Städte Zürich und Luzern sowie Mahnungen des Königs von Mitte Februar bis Mitte April.[19] Insbesondere der 50-jährige Frieden, der «fridbrieff» von 1412, wurde als Argument vorgeschoben, um nicht am Kriegszug teilnehmen zu müssen.[20] Einerseits sorgte man sich vermutlich um mögliche Konsequenzen im Falle einer Restitution der habsburgisch-österreichischen Herrschaft, war man doch auch geografisch dem habsburgischen Herrschaftsraum nahe. Andererseits wird deutlich, dass der König die Umsetzung der über den Herzog verhängten «Acht» und die Konfiskation der herzoglichen Besitztümer nicht ohne Hilfe bewerkstelligen konnte. Zwar wurde er als oberste Autorität anerkannt, doch waren die Herrschaftsträger im Reich nicht bedingungslos bereit, ihm zu folgen. Der zu leistende Reichsdienst wurde vielfach von der Ausstellung gewünschter Privilegien, also verbriefter Vorrechte, abhängig gemacht.[21] Dies zeigt sich auch 1415. Nun wurden den eidgenössischen Bündnispartnern Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus von königlicher Seite die Freiheiten bestätigt und neue Privilegien ausgestellt.[22] Insbesondere für Luzern, Zug und Glarus waren diese Privilegien von besonderer Bedeutung, besassen sie bisher doch noch keine verbriefte Reichsfreiheit. Zudem wurde ihnen zugesagt, dass ihnen durch den Krieg kein Schaden widerfahren würde und sie bei einer allfälligen Friedensschliessung des Königs mit dem Herzog miteinbezogen würden. Schliesslich sollten die

15 Eidgenössische Abschiede, Nr. 324, 143.
16 Davon ist jedenfalls implizit in dieser Urkunde die Rede.
17 Stettler, Die Eidgenossenschaft, 95: Das Privileg Steuern im ganzen Herrschaftsgebiet zu erheben, Truppen aufzubieten, als auch Blutgericht zu halten.
18 Stettler, Die Eidgenossenschaft, 16, 97; Schuler-Alder, Reichsprivilegien und Reichsdienste, 4.
19 Vgl. Eidgenössische Abschiede I, Nr. 322–330 (19.2./26.3./30.3./5.4./15.4.1415), 143–147; Zürcher Stadtbücher II, Nr. 35–39 (16.2./26.3./29.3./3.4./11.4.1415), 21–25.
20 Eidgenössische Abschiede, Nr. 322 (19.2.1415), 143; Zürcher Stadtbücher II, Nr. 35 (16.2.1415), 21f.; vgl. Justinger, Die Berner Chronik, Nr. 373, 222f.
21 Schuler-Alder, Reichsprivilegien und Reichsdienste, 3–5; vgl. Eidgenössische Abschiede I, Nr. 329, 146; RQ Bern I/3, Nr. 133d/e, 485–488; Schuler-Alder, Reichsprivilegien und Reichsdienste, 41.
22 Z.B. Regesta Imperii XI, Nr. 1572, 1573 (Recht, eingenommene Schlösser und Städte mit von ihr gewählten Amtleuten zu besetzen), 1574 (alle 6.4.1415 für Zürich), 100; Nr. 1618, 1619, 1620 (wie bei Zürich u.a. Recht, eroberte Schlösser mit Amtleuten zu des Reichs Händen zu besetzen) (alle 15.4.1415 für Luzern), 103f.; Nr. 1621 (15.4.1415 für Uri), 104; Nr. 1637 (22.4.1415 für Glarus), 105; Nr. 1647 (28.4.1415 für Schwyz), 106; Nr. 1648 (28.4.1415 für Unterwalden), 106; 1649 (28.4.1415 für Zug), 106.

eidgenössischen Reichsstädte und Länderorte alle Eroberungen in den Gebieten des Herzogs als Lehen des Reichs erhalten.[23] Nach den königlichen Zusicherungen waren die eidgenössischen Orte zum Eingreifen bereit.[24] Nur Uri, dessen Interessen nicht im Aargau, sondern jenseits des Gotthards lagen, konnte nicht zur Teilnahme am Kriegszug bewegt werden.

Der Krieg gegen Herzog Friedrich IV. von Österreich

Wie im Aufruf des Königs gegen Herzog Friedrich IV. von Österreich deutlich wird, war die Flucht des Herzogs mit einem der Päpste nur eine Nebensache. Tatsächlich hatte der König schon vor dem Konzil Differenzen mit dem habsburgischen Herzog, dessen Haus Anspruch auf das Königtum erhob.[25] Die Begegnung zwischen Herzog und König am Konzil wurde schliesslich zur beiderseitigen Demonstration von Macht.[26] Die taktisch unkluge Beihilfe Herzog Friedrichs IV. bei der Flucht Papst Johannes XXIII. vom Konzil lieferte dem König einen günstigen Vorwand, gegen seinen Rivalen vorzugehen: Wie bereits erwähnt, hatte Sigismund schon vor dem Konzil mit Bern und anderen gegen den Herzog gerichtete Verhandlungen geführt, aber erst jetzt konnte ein Krieg gegen den habsburgisch-österreichischen Herzog im Rahmen des Konzils auch legitimiert werden.[27]
Wenngleich die eidgenössischen Städte und Länderorte durch diesen Streit entscheidend profitieren konnten, so war ihr Ausgreifen auf die habsburgischen Besitzungen aber doch stark von König Sigismunds zukünftigem Verhältnis zu den Herzögen von Österreich abhängig. Bei einer etwaigen Aussöhnung zwischen König und Herzog mussten die Eidgenossen damit rechnen, ihren Einfluss auf die Vorlande wieder einzubüssen.
Nachdem der König durch Zusicherungen und ausdrückliche Aufhebung aller Verbindlichkeiten gegenüber den Herzögen von Österreich die anfänglichen Bedenken aus dem Weg geschafft sowie sein Vorhaben zusätzlich mit dem Rechtsspruch des Konzils unterstrichen und legitimiert hatte,[28] sollen den österreichischen Landesherrn Ende März 1415 über 700 Absagebriefe von Abtrünnigen erreicht haben.[29] Im April erfolgten schliesslich die ersten militärischen Aktionen. Der Herzog von Bayern und die Städte des Allgäus stiessen nach Tirol vor, der Graf von Toggenburg und der Bischof von Chur ins Rheintal und nach Vorarlberg, die Bodenseestädte und der schwäbische Adel griffen auf die habsburgischen Besitzungen im Hegau und im Thurgau zu, während die eidgenössischen Bündnispartner nach diesen Übergriffen

23 Regesta Imperii XI, Nr. 1561 (5.4.1415), 1616 (15.4.1415), 99, 103; vgl. Stettler, Die Eidgenossenschaft, 131.
24 Regesta Imperii XI, Nr. 1622 (16.4.1415), 104: Die inneren Orte wurden aber teilweise erst während den Kriegshandlungen privilegiert.
25 Schuler-Alder, Reichsprivilegien und Reichsdienste, 14–16; Stettler, Die Eidgenossenschaft, 128.
26 Ebd.
27 Schuler-Alder, Reichsprivilegien, 18; Brun, Schrift und politisches Handeln, 33f.: Offenbar existierte ein Vollzugsplan der Acht. Dieser führte auf, wer, wann, was im Namen des Reichs und des Königs einzunehmen hatte.
28 Regesta Imperii XI, Nr. 1560 (5.4.1415), 1615 (15.4.1415), 99, 103.
29 Stettler, Die Eidgenossenschaft, 131.

den Aargau zum Ziel machten.[30] Mit der zügigen Eroberung der Vorlande vom Elsass bis zum Arlberg war die Strafaktion Sigismunds gegen Herzog Friedrich geglückt.[31]

Die Eroberung des Aargaus muss somit als Teil eines allgemeinen Reichskriegs angesehen werden und nicht als eigenständiger Feldzug der «Eidgenossen» und schon gar nicht als einheitliche «Machtergreifung»[32] im Sinn einer gemeinsamen eidgenössischen Interessenpolitik. Die Feldzüge waren zumindest in ihrer ersten Phase ebenso wenig gesamteidgenössische Aktionen wie die Verhandlungen davor.[33] Die Zugehörigkeit zu den eidgenössischen Bündnissen wurde dem reichsstädtischen Selbstverständnis völlig untergeordnet:[34] Die eigene Machtposition zu stärken war wichtiger als diejenige des eidgenössischen Bündnisgeflechts. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts kann von einer gesamteidgenössischen Politik noch keine Rede sein, geschweige denn von einer gemeinsamen Machtbasis und deshalb von *der Eidgenossenschaft*.[35] Bis weit ins 15. Jahrhundert kann dieser aus den Städten Bern, Luzern, Zürich und Zug sowie den Länderorten Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus bestehende Verbund nicht als homogenes Gefüge und politische Einheit betrachtet, sondern muss als lockeres, vorwiegend bilateral geknüpftes Netz von Verträgen verstanden werden, geprägt von jeweils individueller Interessenpolitik.[36]

Sigismunds Ziel war es offensichtlich, die durch die eidgenössischen Bündnispartner eingenommenen habsburgisch-österreichischen Gebiete unter seine Herrschaft zu stellen, denn die Eroberten wurden aufgefordert, Reich und König zu huldigen. Um dies tatsächlich zu gewährleisten, beauftragte der König seinen Kammermeister Konrad von Weinsberg, in den Aargau zu reisen, um die Huldigungen persönlich an Stelle des Königs entgegenzunehmen. Als eine weitere Vorsichtsmassnahme und Machtdemonstration des Königs müssen wohl auch die Mandate vom 10. und 15. April 1415[37] an die aargauischen «stete vnd slosse» verstanden werden. Mit diesen, vermutlich unmittelbar vor den eidgenössischen Eroberungen ausgestellten Schriftstücken, verfolgte der König mehrere Ziele: Erstens sollten die aargauischen Untertanen auch längerfristig zur Abkehr von ihren ehemaligen habsburgischen Herren bewegt werden. Zweitens sollte damit sichergestellt werden, dass diese nicht nur den eidgenössischen Eroberern huldigten, sondern auch die übergeordnete Autorität des Königs

Abb. 1 Der Feldzug der Eidgenossen in den Aargau im Überblick.

30 Stettler, Die Eidgenossenschaft, 131.
31 Stettler, Einleitung, 35*.
32 Vgl. Schuler-Alder, Reichsprivilegien und Reichsdienste, 81.
33 Ebd., 56; vgl. Marchal, Die schweizerische Geschichtsforschung, 18.
34 Schuler-Alder, Reichsprivilegien und Reichsdienste, 29f.; vgl. Marchal, Die schweizerische Geschichtsforschung, 18.
35 vgl. Stettler, Die Eidgenossenschaft, 93.
36 Sablonier, Schweizer Eidgenossenschaft, 24; Marchal, Die schweizerische Geschichtsforschung, 18; Stettler, Die Eidgenossenschaft, 141: Die Eidgenossenschaft war im ersten Drittel des 15. Jh. ein Bündnissystem von sechs Einzelbünden, geschlossen in den Jahren 1315, 1332, 1351, 1352, 1353 und ergänzt durch zwei Vereinbarungen, den Pfaffenbrief von 1370 und den Sempacherbrief von 1393.
37 Thommen III, Nr. 54 I, Ia, 46f.; Regesta Imperii, XI, Nr. 1584, 1585, 101; RQ AG I/4 Bremgarten, Nr. 19, 49–51; Regesta Imperii, XI, Nr. 1617, 103.

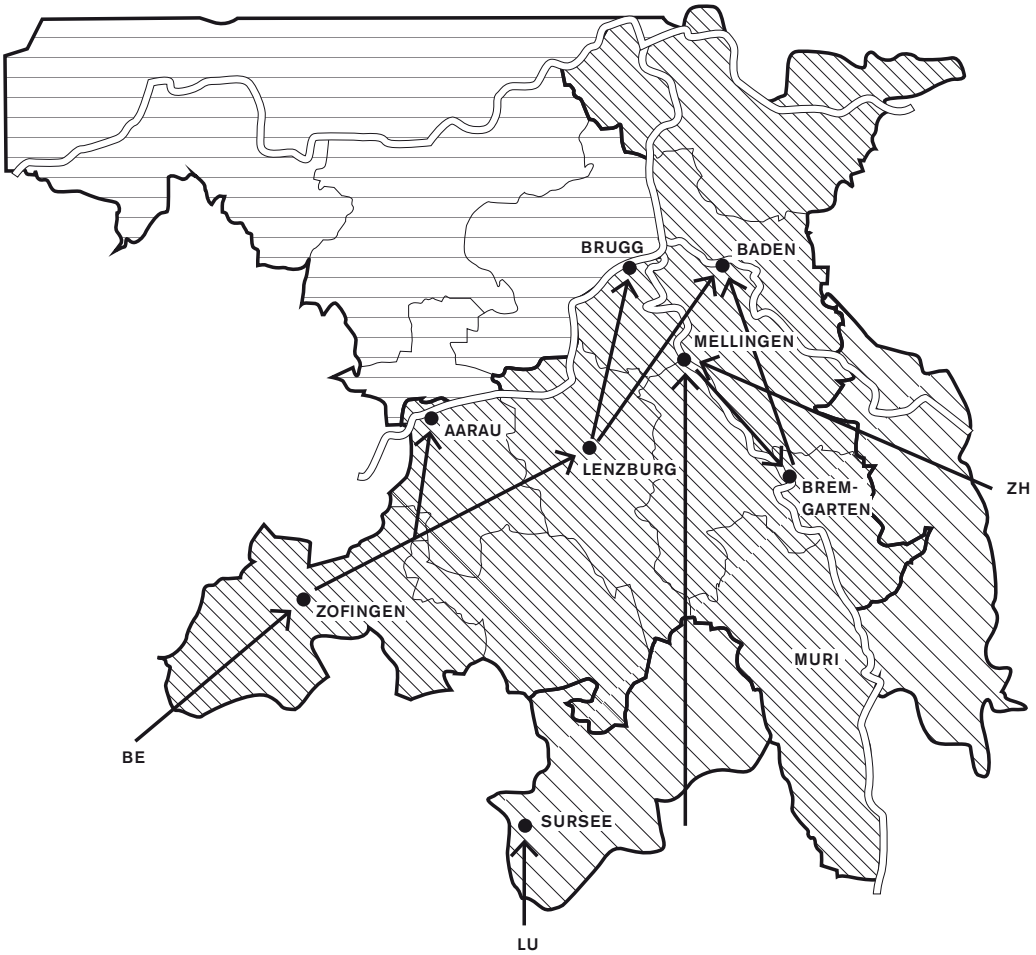

Von den Eidgenossen nicht erobertes habsburgisches Gebiet

Vom Feldzug betroffenes habsburgisches Gebiet

als obersten Herrn des Reichs anerkannten. Diese Überlegungen lassen also den Schluss zu, dass die habsburgischen Landsässigen wohl durchaus Kenntnis von der «Ächtung» ihres Herrn hatten und nicht völlig von der eidgenössischen «Eroberung» überrascht wurden.

Berns Feldzug durch den Unteren Aargau

Der wichtigste Gewährsmann der Eroberungen ist der Berner Stadtschreiber Conrad Justinger, auf dessen Chronik sich alle Darstellungen von der Eroberung des Aargaus berufen. Justinger erhielt den Auftrag für seine Chronik im Jahr 1420, also nur wenige Jahre nach den beschriebenen Ereignissen. Mit dem Ziel, Bern als grosse, siegreiche Macht darzustellen und deren Unbesiegbarkeit zu unterstreichen, beschrieb er den Feldzug Berns Mitte April durch den Aargau als ein «militärisches Kinderspiel». Zugespitzt fasst er zusammen: «Und als die von bern in dem ergöw also reiseten sibenzehen tage, also gewunnen si ouch sibenzehen gemureter slossen, es weren stet oder vestinen, die gen bern huldeten oder verbrent wurdent.»[38] Hatten die habsburgischen Städte im Aargau 1407, zur Zeit der Appenzellerkriege, noch Schutz mittels eines Burgrechts bei den Bernern gesucht, wurden sie nun von diesen «gewaltvoll» an sich «gerissen». Um den bernischen Aktionen Legitimität zu verschaffen, betont Justinger die Rolle des Königs und verweist auf die Ereignisse rund um das Konstanzer Konzil.[39] Aus seiner Chronik und anderen Quellen geht hervor, dass Bern in der Folge mit der Hilfe Solothurns und Biels die Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg und zuletzt Brugg sowie Burgen habsburgischer Dienstadliger mühelos einnehmen konnte.[40] Überliefert ist auch der Widerstand der Herren von Hallwil[41] oder des habsburgischen Dienstmanns Hans Schultheiss-Ribi von Lenzburg, der mit Hilfe des Erbkämmerers Konrad von Weinsberg die Feste Lenzburg halten konnte. Diese und andere geschilderte Vorfälle deuten darauf hin, dass die Einnahme der Burgen Bern doch mehr Mühe bereitete, als dies die oben zitierte Rede von den siebzehn Schlössern in siebzehn Tagen vermuten lässt.
Im Bericht von Justinger fällt auf, dass zwar die militärischen Eroberungen Berns im Vordergrund stehen, aber auch die Angst und Ehrfurcht der Er-

Abb. 2 Mellingen ergibt sich den Zürchern. Chronik des Bendicht Tschachtlan, um 1470.

Abb. 3 Die Eidgenossen vor Baden. Spiezer Chronik des Diebold Schilling, 1484/85.

38 Justinger, Die Berner Chronik, Nr. 387, 228.
39 Justinger, Die Berner Chronik, Nr. 376, 225.
40 Stadtarchiv Lenzburg, Nr. 59, 20: Hans von Liebegg; Brun, Schrift und politisches Handeln, 37f.: Ausserdem Hans Rudolf von Rinach mit der Feste Trostberg und Hans Kriech mit dem Schloss Aarburg.
41 Brun, Schrift und politisches Handeln, 38: Erst im August treten die Herren von Wildegg, Rudolf und Walter von Hallwil, in einen Burgrechtsvertrag mit der Stadt Bern. Kapitulationsbriefe sind keine vorhanden.

2

3

oberten gegenüber Bern erwähnt wird. In der Bilderchronik von Bendicht Tschachtlan (vor 1470) wie auch in Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik (um 1484), die sich beide fast wortwörtlich auf Justingers Bericht stützen, wird die militärische Grösse Berns aufgrund des städtischen Selbstverständnisses und Repräsentationsbedürfnisses gegen Ende des 15. Jahrhunderts zusätzlich durch Bilder inszeniert. Tschachtlan verfasst die erste der sogenannten Schweizerischen Bilderchroniken, die die Geschichte eidgenössischer Städte in Text und Bild deuten.[42]
Neben den militärischen werden aber auch die «diplomatischen» Erfolge chronikalisch festgehalten. Justinger erwähnt die Verhandlungen und die Urkunden in diesem Kontext.[43] Tatsächlich wurden in vielen Fällen sogenannte «Kapitulationsbriefe» nach den einzelnen Eroberungen ausgestellt. Auch in den Bildern der Tschachtlan-Chronik sind Verhandlungen dargestellt. Im Fall von Mellingen wurde sogar die Übergabe des Kapitulationsbriefs bildlich wiedergegeben. In der Spiezer Chronik des Diebold Schilling sind keinerlei vergleichbare Darstellungen diplomatischen Handelns vorhanden. Die militärischen Erfolge stehen hier ganz klar im Vordergrund. Die Verweise Justingers, Tschachtlans und an manchen Stellen auch Schillings auf diplomatische Verhandlungen deuten an, dass der grosse militärische Aufmarsch zwar als unerlässlich verstanden wurde, sein Zweck aber in erster Linie der Einschüchterung dienen sollte.[44] Indem die Berner Chronisten sowohl auf die militärischen als auch auf die diplomatischen Erfolge verwiesen, wurden die bernischen und eidgenössischen Eroberungen als «legitim» dargestellt und «die Eidgenossen» so als rechtmässige Nachfolger der habsburgischen Herrschaft propagiert.

Die Eroberungen Luzerns, Zürichs und der Länderorte

Berns Übergriffe auf den unteren Aargau veranlassten die Reichsstädte Zürich und Luzern, schnellstmöglich ebenfalls in den Kampf zu ziehen. Zudem nahmen die Länderorte Schwyz, Glarus, Nid- und Obwalden am Kriegszug teil, die damit dem wachsenden Machtgefälle zwischen den eidgenössischen Ländern und den Städten entgegenzuwirken versuchten.[45] Sie erhofften sich eine Gewinnbeteiligung, was schliesslich auch mit den «Gemeinen Herrschaften» erzwungen wurde. Luzern eroberte unter anderem das Städtchen Sursee. Danach wandten sich die Luzerner gegen Beromünster und bemächtigten sich des Michelsamts sowie der Ämter Meyenberg, Richensee und Villmergen.[46] Darauf vereinigte sich das Luzerner mit dem Zürcher Heer, welches vor Mellingen lag. Zürich hatte zu-

42 Ladner, Die Tschachtlan-Chronik, 78; Bartlome, Die Bilder, 85.
43 Justinger, Die Berner Chronik, Nr. 379, 226.
44 Vgl. Schuler-Alder, Reichsprivilegien und Reichsdienste, 21.
45 Schuler-Alder, Reichsprivilegien und Reichsdienste, 38.
46 Brun, Schrift und politisches Handeln, 39: Darüber existiert jedoch keine zeitgleiche schriftliche Dokumentation, sondern erst anlässlich der Streitigkeit um die Verwaltung der drei Ämter zwischen Luzern und den restlichen «Eidgenossen» von 1425.

vor Dietikon und danach das Amt Affoltern eingenommen, welches ihnen bereits vor dem Kriegseintritt vom König versprochen worden war.[47] Nach kurzer Belagerung kapitulierte Mellingen. Mit Hilfe von Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug zog man anschliessend vor die Stadt Bremgarten. Unter der Vermittlung Konrads von Weinsberg kam dort schliesslich am 24. April ein Abkommen zwischen Bremgarten und den Belagerern zustande.[48] Am 25. April sollen sich die eidgenössischen Truppen in Baden eingefunden haben. Hierhin wurden zudem die mit Geschützen ausgestatteten Truppen der Stadt Bern gezogen, die immer noch vor Brugg lagen. Nach neun Tagen kam es auch in Baden zu einem Waffenstillstandsvertrag, sehr ähnlich demjenigen von Bremgarten.[49] Die Stadt Baden wurde unbehelligt gelassen und realiter nie erobert. Ihr Schicksal wurde aber vertraglich mit demjenigen der Feste Stein oberhalb der Stadt verknüpft. Denn die Besatzung des Steins, des habsburgischen Verwaltungszentrums, leistete den Belagerern unter der Führung des habsburgischen Landvogts, Burkard von Mansberg, ernsthaften Widerstand. Nach vierzehntägiger Belagerung und dem Abzug des österreichischen Vogts und seiner Truppen am 17. Mai 1415 endete schliesslich der Feldzug der eidgenössischen Bündnispartner mit der Zerstörung des Steins zu Baden und damit der Burg, die wie keine andere für die habsburgische Herrschaft stand. Das habsburgische Archiv wurde daraufhin nach Luzern überführt und die Burg in Brand gesteckt.[50] Allerdings zogen die Handlungen den Unmut des Königs nach sich, da dieser mit dem österreichischen Herzog unterdessen einen Frieden geschlossen und den eidgenössischen Verbündeten mehrmals befohlen hatte, die Kriegshandlungen einzustellen.[51]

Der Aargau wird eidgenössisch

Bereits Anfang April war Herzog Friedrich IV. von Österreich um eine Aussöhnung mit dem König bemüht.[52] Doch erst Anfang Mai, nachdem sich der Habsburger dem König ein zweites Mal unterworfen und alle seine Städte und Länder der Gnade des Königs übergeben hatte, reagierte dieser auf sein Anerbieten.[53] Offenbar glaubte Herzog Friedrich IV. mit seiner bedingungslosen Unterwerfung am 5. Mai, die freigesetzten Kräfte noch aufhalten zu können. Er sah sich aber schliesslich gezwungen, seinen aargauischen Städten sowie allen Edlen und Unedlen zu verordnen, Konrad

47 Regesta Imperii XI, Nr. 1622 (16.4.1415), 104.

48 RQ AG I/4, Nr. 20, 51–54; Eidgenössische Abschiede I, Nr. 331 (24.5.1415), 147f.

49 RQ AG I/2, Nr. 33, 75f.; Eidgenössische Abschiede I, Nr. 332 (11.5.1415), 148f.

50 Seiler/Steigmeier, Geschichte des Aargaus, 36f.; Brun, Schrift und politisches Handeln, 37–41.

51 Ebd., 41f.; Zürcher Stadtbücher II, Nr. 44 (1.6.1415), 27; Eidgenössische Abschiede I, Nr. 333 (12.5.1415), Nr. 334 (16.5.1415), Nr. 336 (4.6.1415), 149–151; vgl. Lichnowsky V, Nr. 1557 (20.5.1415), CXLI: Die Aufforderung des Königs, nun gegen die «Eidgenossen» zu ziehen, hängt vermutlich mit dem Versuch Zürichs und Schwyz' zusammen, Rapperswil einzunehmen; vgl. Eidgenössische Abschiede I, Nr. 335 (27.5.1415), 150.

52 Lichnowsky V, Nr. 1530 (8.4.1415), 1535 (15.4.1415), CXXIX–CXL.

53 RQ BE 1/3, Nr. 135h (7.5.1415), 494.

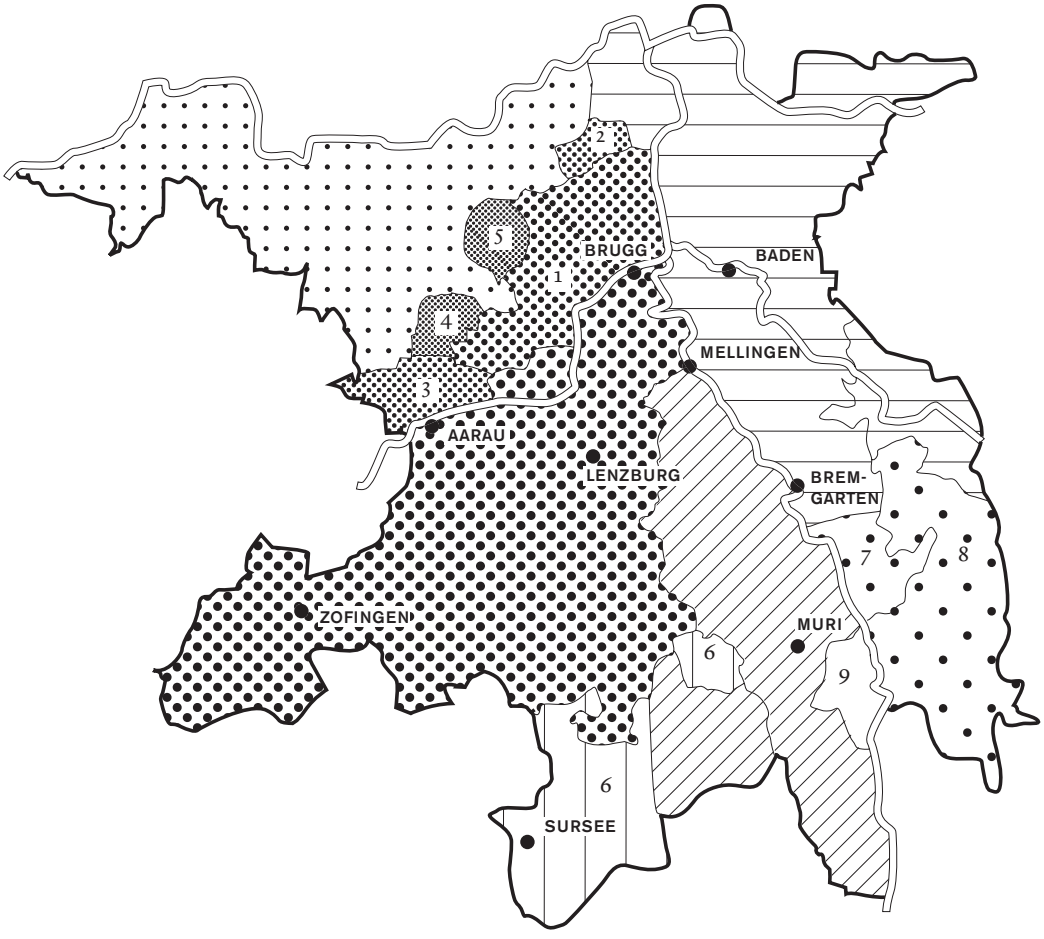

16

Durch Bern erobert

Erwerbungen Berns nach 1415

Grafschaft Baden

Freie Ämter

Durch Luzern erobert

Durch Zürich erobert

Vorderösterreich (bei Habsburgern verblieben)

1 Herrschaft Schenkenberg (1460)
2 Herrschaft Wessenberg (1468)
3 Herrschaft Biberstein (1499)
4 Niedergericht Urgiz (1502)
5 Herrschaft Bözberg (1514)
6 Michelsamt
7 Kelleramt
8 Freiamt Affoltern
9 Amt Merenschwand (seit 1394 zu Luzern)

von Weinsberg als Vertreter von König und Reich zu huldigen.[54] Trotzdem zogen sich die Streitigkeiten zwischen dem König und dem Herzog bis zum 17. Februar 1425 hin.[55]

Herzog Friedrichs IV. Versuche der Krisenbewältigung vermochten schliesslich nichts mehr auszurichten. Bereits Ende Mai 1415 waren zwei Drittel des Aargaus erobert. Bern und seine Verbündeten hatten den westlichen Teil des Aargaus eingenommen, Zürich den äussersten Osten und Luzern den Süden. Das «Kernland» eroberten Zürich, die Luzerner und die inneren Orte schliesslich gemeinsam. Nur das Fricktal verblieb bei der Herrschaft Habsburg-Österreich. Mit den Eroberungszügen war der grösste Teil des habsburgischen Aargaus unter die Herrschaft von eidgenössischen Städte- und Länderorten gelangt. Der Vorschlag Zürichs, das ganze Eroberungsgebiet als gemeineidgenössischen Besitz zu behandeln, kam aufgrund des Widerstands von Bern und Luzern, die eigene Interessen verfolgten, nicht zustande.[56] Allerdings musste die Stadt Luzern zehn Jahre später darauf verzichten, die Ämter Meienberg, Richensee und Villmergen alleine zu regieren.[57] So hatten die (gemeinsamen) Eroberungen schliesslich die Entstehung der ersten «Gemeinen Herrschaft» zur Folge: Die östlich von Reuss und Aare gelegene Grafschaft Baden und die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen wurden von den sieben, später acht alten Orten zusammen verwaltet. Das westlich der Reuss gelegene, nicht von Luzern beanspruchte Restgebiet (die zukünftigen «Freien Ämter»),[58] in dem auch das Kloster Muri liegt, wurde sechs Orten (ohne Uri und Bern) unterstellt.[59] Die eidgenössischen Orte hatten mit ihrer territorialen Geschlossenheit und besitzmässigen Verknüpfung für die Zukunft eine einzigartige Ausgangslage geschaffen.[60] Allerdings war das Ergebnis der eidgenössischen Eroberungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht unumstösslich, und auch die Habsburger verzichteten keinesfalls auf ihre angestammten Rechte.

Abb. 4 Der Aargau nach der Eroberung 1415.

54 RQ AG I/5 Zofingen, Nr. 61 (9.5.1415), 97.

55 Brun, Schrift und politisches Handeln, 43.

56 Eidgenössische Abschiede, Nr. 338, 151f.; RQ AG 2/8, Nr. 5a (20.6.1415), 64.

57 RQ AG 2/8, Nr. 12, 74–86; RQ AG 2/8, Nr. 4, 62f.: Gestützt auf angebliche Versprechungen der Luzerner während des aargauischen Feldzugs verlangten die übrigen fünf Orte die gemeinsame Verwaltung dieser umstrittenen Gebiete. Erstmals wurde dies 1419 durch Schwyz und Unterwalden formuliert. Die zähen Verhandlungen dauerten allerdings bis 1425 und endeten mit dem Schiedsspruch durch Bern zugunsten der fünf Orte; vgl. Siegrist, Zur Eroberung, 260–267.

58 Der Name «Freie Ämter» wurde erst im 16. Jahrhundert gebräuchlich und verweist auf die in jedem Amt eigene, von den anderen Ämtern unabhängige Niedergerichtsordnung.

59 Siegrist, Einleitung, 28.

60 Stettler, Die Eidgenossenschaft, 135.

DAS KLOSTER MURI UND SEIN KRISEN-MANAGEMENT

MURI UND DIE HABSBURGER

Welche Auswirkungen hatten diese Kriegswirren auf das Benediktinerkloster Muri? Dazu sind zunächst die Beziehungen Muris zu den Habsburgern zu klären, die in der Stiftung des Klosters um 1027 gründen: Während in den ersten zwei Jahrhunderten nach der Gründung Muris die habsburgische Stifterfamilie noch einen engeren Kontakt zu ihrem Hauskloster pflegte, spielte es danach keine hervorragende Rolle mehr. Mit Graf Rudolf II. wurde im Jahr 1232 letztmals ein männlicher Habsburger in Muri begraben; die Mutter des späteren Königs Rudolf, Heilwig von Kyburg, fand dann noch 1264 ihre letzte Ruhestätte in Muri.[61] Unter König Rudolf brachen die Kontakte für die nächsten rund 100 Jahre weitgehend ab.[62] Mit der beeindruckenden Erweiterung des habsburgischen Herrschaftsgebiets nach Osten, aber auch mit der Gründung des Klosters Königsfelden bei Brugg nach der Ermordung König Albrechts im Jahr 1308, schwächten sich die Beziehungen zur habsburgischen Stifterfamilie allmählich ab.[63] Denn das Kloster Königsfelden entwickelte sich im 14. Jahrhundert zu einem zentralen Ort habsburgischer Memoria, das sodann bis zur Schlacht von Sempach 1386 als habsburgische Grablege diente.[64] Erst 1358 unter Herzog Rudolf IV. von Österreich wurden die Beziehungen der habsburgischen Landesherren zum Kloster Muri wieder aufgenommen und unter Herzog Leopold IV. von Österreich intensiviert.[65] Dieser bestätigte 1396, nach den Kriegswirren des Sempacherkriegs, dem Kloster Muri zuerst alle Privilegien und Freiheiten und berücksichtigte das Kloster anschliessend von 1399 bis 1403 durch die Übertragung der Kirchensätze Villmergen, Sursee und Lunkhofen besonders.[66] In diesem Zusammenhang wurde das Kloster nun zum ersten Mal wieder seit Langem als habsburgische Stiftung und Grablege anerkannt:

Abb. 5 Älteste genaue Ansicht des Klosters Muri. Kupferstich des Johann Kaspar Winterlin, 1615.

61 Meier, Das Kloster Muri, 19; siehe Bretscher-Gisiger/Sieber, Anhang 2, 281.
62 Meier, Das Kloster Muri, 101.
63 Zotz, Zentren, 22; Bihrer, Zwischen Wien und Königsfelden, 114.
64 Meier, Das Kloster Muri, 20; Bretscher-Gisiger/Sieber, Einleitung, XL; vgl. Hodel, Das Kloster in der Region, 99.
65 Weissenbach, Nr. 15 (1358), 137–139.
66 Ebd., Nr. 28 (1396), 155f.; Nr. 30 (Villmergen: 3.2.1399), 289–293; Nr. 31 (Sursee: 5.10.1399), 293–297; Nr. 37 (Lunkhofen: 1403), 304f.

MONASTERIVM MVRI; QVOD FVNDATVM EST A RATHBOTO COMITE
DE HABSBVRG, ET ITA DE LOTHARINGIA EIVS CONIVGE ANNO M.XXVI.

«daz selb Closter von vnsern Vordern gestiftet ist, vnd dero öch vil da begraben sint».[67] Nahmen die Habsburger zunächst noch selber das Amt des Vogts wahr, so verweist die Verpfändung des Amts Muri und Hermetschwil an habsburgische Amtleute und schliesslich ab 1379 an die Familie Gessler von Meienberg und Brunegg auf eine Lockerung der Beziehungen des Klosters Muri zu den habsburgischen Schutzherren.[68] Als geistliche Institution hatte Muri seit dem Ende des 11. Jahrhunderts allerdings auch eine eigene Identität. Dies macht unter anderem ein päpstlicher Freiheitsbrief deutlich, der die Übertragung des Klosters an den Petrusaltar in Rom bestätigte, als auch eine 1114 ausgestellte Privilegienbestätigung von König Heinrich V.

DAS KLOSTER MURI UND DIE URKUNDEN KÖNIG SIGISMUNDS

Die Urkunde König Sigismunds für Bremgarten vom 3. Juni 1415

In welcher Weise das Kloster Muri von den Wirren zu Beginn des 15. Jahrhunderts betroffen war, lässt sich nur schwer erfassen. Anders als bei den Städten und habsburgischen Dienstadligen sind über das Schicksal des Klosters während diesen kriegerischen Handlungen keine zeitgenössischen urkundlichen oder chronikalischen Zeugnisse überliefert. Einzig in der Schweizerchronik des Glarners Aegidius Tschudi, die lange nach den Ereignissen von 1415, in den 1530er-Jahren, verfasst wurde, findet sich folgender Eintrag:[69] «Und dero tagen namend die siben ort als si vor Bremgarten lagend inne Mure Hermanswil Sarmenstorff Wollen und etlich flecken mer in frijen ämptern des Waggentals gelegen.»[70] Dies ist der einzige chronikalische Hinweis darauf, dass auch das Kloster Muri im Zuge der eidgenössischen Kriegszüge durch den Aargau und wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Kapitulation des nahegelegenen Bremgarten an die eidgenössischen Orte fiel.[71] Wie für andere ländliche Gebiete sind auch für Muri keine das Kloster betreffenden Kriegshandlungen überliefert, wie dies noch für die Zeit des Sempacherkriegs von 1386 der Fall war.
Wenngleich aus dem Kloster Muri selbst keine Zeugnisse über die Zeit der Eroberung des Aargaus tradiert sind, so wird das Kloster dennoch in Quellen erwähnt, die unmittelbar nach dem Kriegsgeschehen entstanden sind. In der Urkunde König Sigismunds vom 3. Juni 1415 für die Stadt Bremgar-

67 Weissenbach, Nr. 30, 290; vgl. Nr. 31, 293, Nr. 37, 304.
68 Vgl. Meier, Das Kloster Muri, 19.
69 Sieber, Tschudi, Aegidius, in: HLS: Zwischen 1734 und 1736 wurde Tschudis Schweizerchronik unter dem Namen «Chronicon Helveticum» publiziert.
70 Tschudi, Chronicon Helveticum, 24–26, 67.
71 Vgl. Siegrist, Einleitung, 27f.; Kottmann, Muri, 15; dazu Kiem, Geschichte der Benedictiner Abtei, 200, pathetisch: «Dieses gewaltsame Losreissen von der Vogtei und dem Schutze der Stifterfamilie schlug unserem Konvente eine blutende Wunde.»

ten, in der alle vom Reich oder von der Herrschaft Österreich erhaltenen Vorrechte bestätigt werden, heisst es etwa:

> «Suenderlich meynen vnd setzen wir von roemischer kueniglicher gewalt, das dieselben von Bremgarten hanthaben schuetzen vnd schirmen soellen das gotzhus zu Mur sand Benedicten ordens, als sy das by dem von Oesterrich herbracht haben vnd in empfohlen ist nach irr brief vßwysunge.»[72]

Muri wurde demzufolge unter den Schutz der Stadt Bremgarten gestellt, die damit wohl Recht und Frieden des Klosters zu garantieren hatte.[73] Wieso die Schirmherrschaft nicht den Eroberern, «den Eidgenossen», sondern der Kleinstadt übertragen wurde, ist unklar. Einerseits dürften bei dieser Entscheidung praktische Gründe wie die geografische Nähe Bremgartens eine Rolle gespielt haben, und ebenso könnten die bereits regen Beziehungen zwischen Kloster und Stadt unter der vormals habsburgischen Herrschaftszugehörigkeit ausschlaggebend gewesen sein.[74] Andererseits könnten auch machtpolitische Gründe mitgespielt haben. So wollte der König vermutlich auch hier seine Macht demonstrieren und den eidgenössischen Bündnispartnern den Zugriff auf ihr erobertes Gebiet einschränken. Denn durch die Schirmherrschaft über ein Kloster ergaben sich Möglichkeiten der Einflussnahme auf eine Institution mit beträchtlichem Grundbesitz.[75]

Die Urkunde König Sigismunds für das Kloster Muri vom 12. Juni 1415

21

Doch das Kloster Muri wurde nicht nur im Zusammenhang mit dem Städtchen Bremgarten erwähnt, sondern es war auch am 12. Juni 1415, wie die ehemaligen habsburgischen Städte Baden, Mellingen und Sursee einen Tag später, selbst Adressat einer Urkunde König Sigismunds.[76] Darin heisst es:

> «Wir Sigismund, von gotes gnaden Römischer Küng, zu allenziten merer des Richs vnd zu Vngarn, Dalmatien, Croatien etc. Küng, bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem brieff allen, den in sehen oder hören lesen, daz für vns komen ist des ersamen vnd geistlichen Jörg, Abbt des Closters ze Maur im Ergöw, vnsers lieben Andechtigen, erbere botschafft, vnd hat vns diemieticlich gebeten, daz wir demselben Abbt, Convent vnd Closter zu Maur alle vnd igliche ire friheit, recht, gute gewohnheit, herkommen, brieffe, Rodel, Stifftbuch, Lüte, gerichte, twing, ban, privilegia vnd

72 RQ I/4, Nr. 21 (3. 6. 1415), 56; Vgl. Regesta Imperii, XI, Nr. 1726, 111.
73 Vgl. Stettler, Die Eidgenossenschaft, 94.
74 Siehe die Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten, Nr. 106, 107 (beide 14. 4. 1397), 33f.: Alle Häuser und Hofstätten, die der Abt Konrad Brunner und der Konvent von Muri in Bremgarten besitzen, sollen von allen Diensten und Steuern frei sein; vgl. Kiem, Die Geschichte der Benedictiner Abtei, 180: Kiem sieht in diesen Urkunden allerdings den Beweis, dass das Kloster ein Burgrecht mit Bremgarten eingegangen sei.
75 Vgl. Stettler, Die Eidgenossenschaft, 94.
76 StAAG U.24/0258; Weissenbach, Nr. 48, 449f.; Regesta Imperii XI, Nr. 1749, 113.

Hantvesten, die ire vorvarn Abbte vnd Convent von vnsern vorfarn an dem Rich erworben vnd herbracht haben, zu bestetigen, zu vernewen vnd zu bevestnen gnediclich geruhen.»[77]

Abt Georg Russinger, der zur Zeit der Eroberung des habsburgischen Aargaus im Amt war,[78] genügte die Unterstellung unter den Schutz der Kleinstadt Bremgarten nicht. Auch er bat nun bei König Sigismund um die Bestätigung und Erneuerung aller Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten des Klosters, darunter «Twing und Bann» und damit die Niedergerichtsbarkeit.

Abt und Konvent des Klosters Muri versuchten offensichtlich, sich in den krisenhaften Zeiten des Herrschaftswechsels all ihre Rechte und Freiheiten beim neuen Machthaber abzusichern. Damit sollte aber wohl nicht nur – wie schon 1406 zur Zeit der Appenzellerkriege – der Status quo garantiert werden.[79] Die Erwähnung eines «Stifftbuchs» unter dem klösterlichen Schrifttum, das die Urkunde zur Bestätigung auflistet, lässt noch weitere Interessen des Klosters Muri vermuten.

Das mysteriöse «Stifftbuch»

Das «Stifftbuch» wird in keiner anderen Urkunde als der eben erwähnten genannt. Womöglich sind damit die in die 1150er-Jahre datierten «Acta Murensia» gemeint, denn diese waren um 1406, wohl anlässlich eines Besuchs des österreichischen Herzogs in Baden, abgeschrieben worden.[80] Die «Acta» sind eine Sammelhandschrift, die eine Genealogie der frühen Habsburger beinhalten, von Gründung, Ausbau und Reform des um 1027 gegründeten Benediktinerklosters berichten und Angaben zu den Freiheiten und Rechten des Klosters, aber auch zu seinen grundherrschaftlichen Rechtsansprüchen enthalten. Offenbar sollte die Abschrift der «Acta» auch dem habsburgischen Stiftergeschlecht die engen Beziehungen zwischen Kloster und Landesherrschaft in Erinnerung rufen. Dies lässt etwa die am 3. Oktober 1406 verfasste Urkunde Herzog Friedrichs IV. von Österreich für das Kloster Muri vermuten, die ausdrücklich auf die «Acta» Bezug nimmt.[81] Zum ersten Mal wird in einer Urkunde sogar die in den «Acta Murensia» überlieferte Gründungsgeschichte des Klosters mehr oder weniger genau

Abb. 6 Bestätigung der Privilegien des Klosters Muri durch König Sigismund vom 12. Juni 1415.

77 Weissenbach, Nr. 48, 449.
78 Kiem, Geschichte der Benedictiner Abtei, 197.
79 Unter anderem die für das Kloster wichtigen Rechte verschriftlicht im Testament Bischof Werners (Ende 11. Jh./1114/30 u. rückdatiert auf die Gründungszeit 1027), im Freiheitsbrief um 1086 und im Privileg von König Heinrich V. aus dem Jahr 1114, sowie der klösterliche Grundbesitz; vgl. Weissenbach, Nr. 42 (3.10.1406), 312f.
80 Bretscher-Gisiger/Sieber, Einleitung, XXXff.: Sie weisen aufgrund der Bestimmung und Datierung des Wasserzeichens im Papier der Handschrift zum ersten Mal darauf hin, dass die Abschrift der «Acta Murensia» um 1400 bzw. 1406 zu verorten sei und nicht, wie bis anhin geglaubt, aus dem 14. Jahrhundert stammt. Bis vor Kurzem interessierten nicht die Enstehungszusammenhänge der Abschrift, sondern nur diejenigen des Originals aus dem Hochmittelalter. Im Rahmen der Lizenziatsarbeit der Autorin wurde die Abschrift der «Acta Murensia» deshalb als eine Krisenstrategie zu Beginn des 15. Jh. behandelt.
81 Vgl. Weissenbach, Nr. 42, 312f.

6

23

referiert. Generell wurde von den Habsburgern selbst auf die Stellung und Funktion des Klosters Muri als habsburgische Stiftung und Grablege zuletzt von der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert verwiesen, offenbar erstmals seit 1259.[82]
Wenn die königliche Privilegienbestätigung von 1415 tatsächlich mit der Erwähnung des «Stifftbuchs» die «Acta Murensia» meint, dann wird auch an dieser Stelle zumindest implizit auf die enge Bindung des Klosters an die habsburgische Gründerfamilie verwiesen und die hohe symbolische Bedeutung des Klosters für die ehemalige Herrschaft aufgezeigt. Ausserdem sollte so zusätzlich die eigene Position im nunmehr neuen, noch unsicheren Herrschaftsgefüge gesichert werden.

Inhalt und Form der Urkunde von 1415

König Sigismund bestätigt und erneuert mit seiner Urkunde vom 12. Juni 1415 dem Abt, Konvent und Kloster die Rechte, die diese von ihren «vorfaren, Römischen Keysern vnd Künigen vnd ouch der Herrschaft von Oesterrich erworben vnd redlich herbracht haben [...]».[83] Wie üblich wird in dieser Privilegienbestätigung das Herrschaftsverhältnis zwischen dem Aussteller der Urkunde und dem Empfänger angesprochen. Indem diese eine offenbar stattliche Anzahl dem Kloster ausgestellter Privilegien wichtiger Herrschaftsträger erwähnt, dient sie nicht nur dazu, die besondere Rechtsausstattung Muris zu betonen, sondern stellt auch den König in die lange Reihe derjenigen, die das Kloster mit Vorrechten ausgestattet haben. Insofern vergegenwärtigt die Urkunde zudem die althergebrachten Rechtsverhältnisse und verschaffte Abt und Konvent von Muri eine aktualisierte Grundlage, sich gegenüber möglichen Herrschaftsansprüchen «der Eidgenossen» und Konkurrenten vor Ort legitimieren zu können. Wie so oft bei Privilegienbestätigungen des Mittelalters war es dabei unwesentlich, dass die konkreten Rechte und Freiheiten des Klosters nicht genannt werden. Vielmehr erzielte allein schon der Besitz und das Vorzeigen einer königlichen Urkunde mit dem grossen königlichen Siegel Wirkung.
Die Privilegienbestätigung König Sigismunds allerdings nennt doch ein Vorrecht explizit, nämlich das Recht, einen Kastvogt zu wählen. Für das Kloster Muri war es ausserordentlich wichtig, die königliche Erlaubnis zu erhalten, auch weiterhin selbst «einen Kastuogt über ir gotshuse vnd über ir lüte vnd güter»[84] zu setzen, ein Recht, das bereits in den «Acta Murensia» überliefert ist. Dies bedeutete konkret, dass weder der König noch die neuen eidgenössischen Landesherren dem Kloster einen ihnen genehmen Vogt aufzwingen durften. Das Kloster sollte so also dem unmittelbaren Einfluss der neuen Machthaber entzogen bleiben.

82 Bretscher-Gisiger/Sieber, Einleitung, XXXII.
83 Weissenbach, Nr. 48, 450.
84 Ebd.

Am Ende der Urkunde werden Abt, Konvent und Kloster von Muri in des Königs und des Reichs «Schirm und Geleit» genommen. Allen dem Reich Zugehörenden wird befohlen, Muri in seinen Rechten nicht zu behindern, sondern vielmehr zu schützen und unter des Reiches Schutz zu belassen.[85] Neben der Privilegienbestätigung von 1415 deuten aber auch weitere Urkunden an, dass das Kloster eine Krisensituation erfolgreich zu meistern verstand. Um sich vor Fremdansprüchen zu schützen, versicherte sich das Kloster über die Schirmherrschaft Bremgartens und den königlichen Schirm hinaus auch des päpstlichen Schutzes. Bereits am 10. März 1411 hatte sich das Kloster noch Freiheiten und Rechte durch Papst Johannes XXIII. bestätigen lassen, von dem Papst, mit dem Herzog Friedrich IV. von Österreich 1415 die Flucht aus Konstanz ergreifen sollte.[86] Im Jahr 1418 versprach nun auch der neueingesetzte Papst Martin V., das Kloster unter seinen Schutz zu nehmen.[87]

DAS KLOSTER MURI IN DEN GEMEINEN HERRSCHAFTEN DER EIDGENOSSEN

Die Verpfändung der gemeinsamen Eroberungen an die Eidgenossen

Am 22. Juli 1415 verpfändete König Sigismund die Eroberungen der sechs Orte für 4500 Gulden an Zürich, wobei Zürich wiederum die anderen fünf Orte Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus am 18. Dezember 1415 in die gesamte Pfandschaft, Bern aber lediglich in die Pfandschaft zu Baden aufnahm.[88] So kamen nur die Kerngebiete, das heisst die Grafschaft Baden sowie die sogenannten «Freien Ämter» im Aargau, unter die Herrschaft von sieben beziehungsweise sechs eidgenössischen Orten. Während die Eidgenossenschaft bisher nur auf einer Vielzahl an Bündnissen aufgebaut war, wurde mit der Etablierung und Ausübung gemeinsamer Herrschaft eine neue Verbindung geschaffen.[89] In einem Turnus von zwei Jahren setzte jeder Ort einen Landvogt als Verwalter der Herrschaft ein. Die Jahresrechnung dieser Landvögte wurde seit 1418 jedes Jahr um Pfingsten in Baden in der Niederen Feste, dem nun eidgenössischen Landvogteischloss, abgenommen.[90] So erhielten die eidgenössischen «Tage», die mit der Zeit Tagsatzungen genannt wurden, eine gewisse Regelmässigkeit. Ausserdem wurde ein Verfahren festgelegt, wie es unter den Orten bis anhin nicht üblich gewesen war: Von nun an sollte bei Beschlüssen, die die Gemeinen Herrschaften betrafen, die Mehrheit entscheiden, eine Einstimmigkeit war nicht mehr zwingend. Dies fixiert bereits die Urkunde vom 18. Dezember 1415, mit der Zürich die Orte Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus

85 Weissenbach, Nr. 48, 450.
86 Largiadèr, Die Papsturkunden, Nr. 971, 179.
87 Regesta Episcoporum Constantiensium, Nr. 8604, 218; Largiadèr, Die Papsturkunden, Nr. 1006, 203f.
88 Eidgenössische Abschiede, Nr. 341 (22.7.1415), 153; Beilage 48, 49 (18.12.1415), 349–354.
89 Stettler, Die Eidgenossenschaft, 134.
90 Ebd.

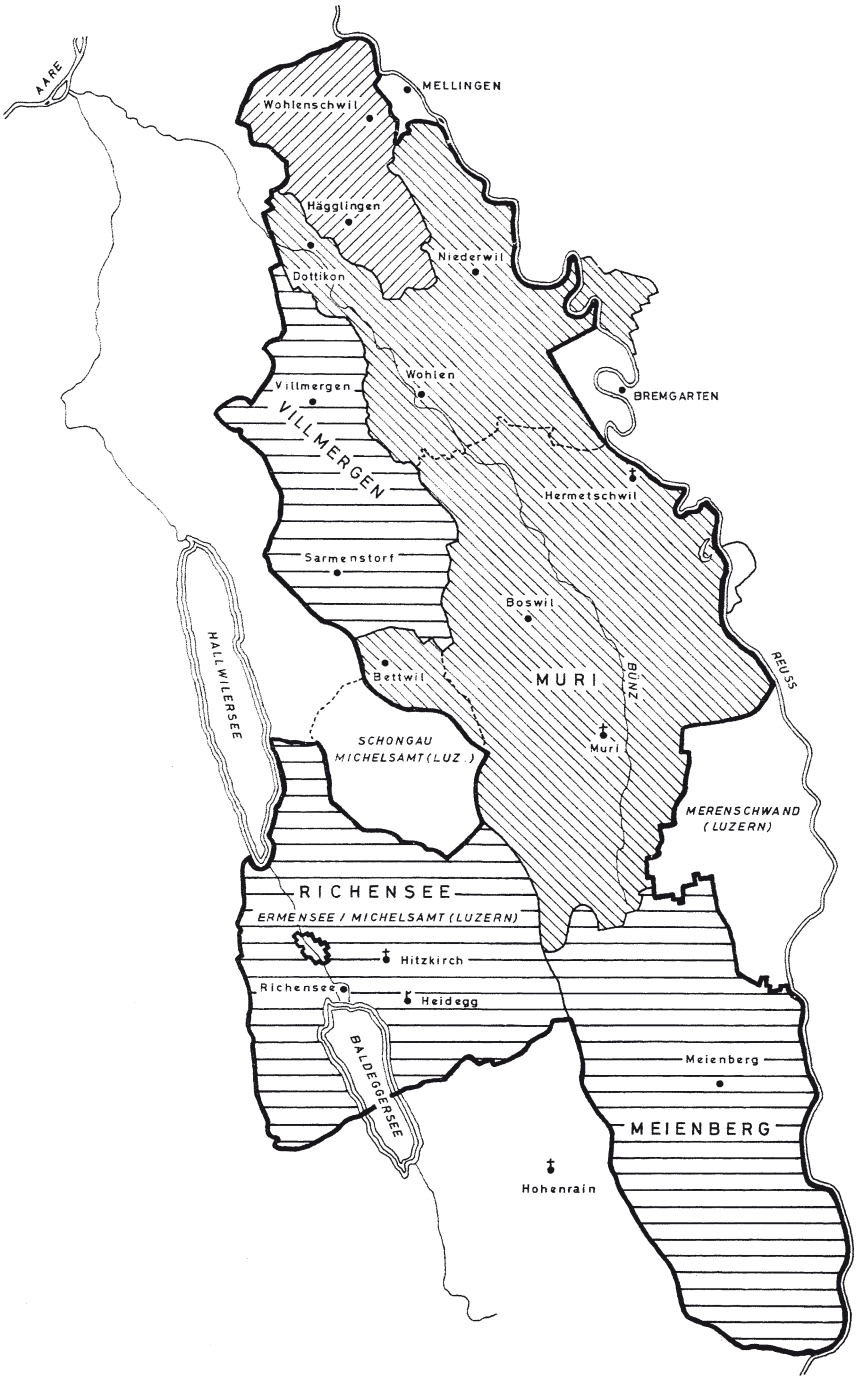

26

Landmarch der freien Ämter

Luzernische Ämter

Sechsörtige Ämter

und Zug in die Pfandschaft Baden aufnahm: «[W]as nu oder hienach umb die verpfandung [...] die Eidgenossen ze Rat werdent, [...] das da der minder teil dem meren teil volgen sol, ane all widerred.»[91]
So nahmen die eidgenössischen Städte- und Länderorte die Stellung der Habsburger als Landesherren ein, und das Kloster Muri gehörte nunmehr dem gesamteidgenössischen Herrschaftsgebiet, den nachmaligen «Freien Ämtern», an. Diese waren aber noch kein geschlossenes Verwaltungsgebiet: Das eidgenössische Herrschaftsgebiet setzte sich aus den drei ehemals selbständigen Vogtei- und Blutgerichtsbezirken Muri, Meienberg und Richensee/Hitzkirch und aus dem Nordostteil des sehr umfangreichen Vogtei- und Blutgerichtsamts Lenzburg zusammen.[92] Der ganze Raum war zur Zeit der Eroberung durchsetzt mit Niedergerichten verschiedener Herrschaftsträger. Der Abt des Klosters Muri stellte dabei den bedeutendsten Grund- und Niedergerichtsherrn dar, wie auch das Kloster das wichtigste Herrschaftszentrum der Region war.[93] Die Niedergerichtsbarkeit verblieb offenbar auch nach der Eroberung bei Muri. Das Interesse der Eroberer richtete sich augenscheinlich vor allem auf die hohe Gerichtsbarkeit und auf andere lukrative Rechte.[94] Erst ab 1428 – als die luzernischen Eroberungen mit denjenigen der anderen fünf Orte zusammengelegt wurden – war man um eine Vereinheitlichung der Verwaltung bemüht.[95]

Das Kloster Muri und die Frage des Pfandes der «Freien Ämter»

Noch vor der Eroberung des Aargaus, am 28. Oktober 1408, hatte allerdings der Vorgänger von Abt Georg Russinger, Abt Konrad Brunner, von Herzog Friedrich IV. von Österreich die Erlaubnis erhalten, das Amt Muri und Hermetschwil als Pfand für 200 Gulden an sich zu lösen:[96]

> «Wir Fridreich, von gots gnaden Hertzog ze Osterreich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krain, Graf ze Tyrol etc. Tun kunt für vns, vnser Brüder vnd erben Vmd die vogtey ze Mure vnd ze Hermanswyl, die unser rechts aigen sint, vnd aber vor ziten von vnsern vmb zwayhundert Guldin versatzt waren, daz wir also dem ersamen, gestlichen vnserm lieben getrewen andechtigen Abbt Chunraten ze Mure gegunnt vnd erlaubt haben, dieselben vogteyen an sich vnd sein Gotshus von den, den sy yetz stett, ze lösen, vnd sullen er vnd sein nachkomen dieselben vogteyen mit leuten, gütern, eren, nutzen, rechten vnd gewohnheiten, als sy ander den sy gestanden

Abb. 7 Das Gebiet der nachmaligen Freien Ämter 1415–1425 (nach Siegrist, Muri).

91 Eidgenössische Abschiede, Beilage 49 (18.12.1415), 351.
92 Siegrist, Einleitung, 24.
93 Ebd.; Siegrist, Muri, XI.
94 Brun, Schrift und politisches Handeln, 87.
95 Siegrist, Einleitung, 30.
96 Briefe der Feste Baden, Nr. 1290, 163: Quittung.

> sint, hand innegehabt vnd als von Recht darzu gehört, in pfandsweis innhaben, nutzen vnd niessen an abslag der nutzen.»[97]

Das Kloster Muri sollte von denselben Herrschaftsrechten profitieren können wie die vorherigen Pfandnehmer. Ausserdem wollten die Habsburger den Abt dabei schirmen und schützen, was bedeutet, dass das Amt beziehungsweise die Vogtei mitsamt allen Rechten beim Abt verbleiben sollten:

> «Wir sullen vnd wellen auch den egenannten Abbt vnd sein nachkomen bey den vogteyen vnd allen iren rechten, alldieweil die nicht erledigt sint, gnediklich hanthalten, schirmen vnd beschütten als von recht einem Kastvogt desselben sein Gotshauses zugehört, vnd sy dabey beleiben lassen, als von alter her ist komen an geverd.»[98]

Zum Schluss des Pfandbriefs werden die Leute des Amts, «reiche und arme»,[99] angewiesen, dem Abt sowie seinem Gotteshaus gehorsam zu sein und «alles das (zu) tun, das sy ainen Vogt pflichtig sint vnd als von alter her ist kommen».[100] Der Abt war nun also nicht mehr nur Grundherr, sondern auch Inhaber des Amts, welches ihm Steuer- und Gerichtsrechte einbringen sollte.[101]

Zwei Jahre zuvor ist in der Urkunde vom 3. Oktober 1406 ausserdem die Rede davon, die Kastvogtei über das Kloster Muri weder in andere Hände übergehen lassen noch veräussern zu wollen. Einerseits sollte dies die Bedeutung Muris für das Stiftergeschlecht hervorheben, andererseits scheint es, als ob damals bereits Gespräche über das Amt Muri und Hermetschwil generell geführt worden sind. Denn 1405 war der Pfandnehmer Heinrich III. Gessler gestorben, dessen Familie Muri und Hermetschwil bereits seit 1379 innehatte.[102] So sah der Abt wahrscheinlich seine Chance gekommen, dieses Amt an sich zu ziehen, denn dieses war zu diesem Zeitpunkt um 1406 schon lange nicht mehr direkt bei den Herzögen von Österreich:

> «Wir geloben auch, daz wir, noch vns nachkommen vnser Kastvogtey desselb gotshauss nyemant anderm empfehlen sullen oder wollen, noch die verkümbern oder versetzen an dhain weis. Sunder wir sullen vnd wollen das egenannte Gotshaus, darzu all sein Lant vnd güter gnadiklich hanthalten, schirmen vnd beschütten, daz sy wider alte Rechte vnd Gewohnheit von nyemant höher gedrangt werden. Vnd sullen auch vns von demselben Gotshaus an den Rechten, so es von alter einem Kastvogt pflichtig ist gewesen, benügen lassen, vnd in in Ir freyheit, Recht oder gewonheit nicht greiffen, noch sy höher drengen, denn als von alter her ist kommen ane gevrde.»[103]

Wieder wurde dem Kloster versprochen, es bei seinem Land und Leuten und seinen alten Rechten zu schirmen und zu schützen, was, neben dem Vorsitz des Hoch- wie Lehensgerichts,[104] die Pflicht des Kastvogts war. Aus-

97 Weissenbach, Nr. 45, 444.
98 Ebd., 444f.
99 Ebd., 445.
100 Ebd.
101 Vgl. Stettler, Die Eidgenossenschaft, 106.
102 Siegrist, Zur Eroberung, 247; Siegrist, Muri, 84f.
103 Weissenbach, Nr. 42, 313.
104 Siegrist, Muri, 136.

serdem wird betont, sich mit den Rechten eines Kastvogts zu begnügen und das Kloster in seinen Rechten nicht zu bedrängen. Die Habsburger versprechen also, keinen (weltlichen) Einfluss auf das Kloster nehmen zu wollen und das Kloster selbständig und unabhängig handeln zu lassen. So zeigen sie auch die Grenzen ihrer eigenen (Schirm-)Herrschaft bezüglich des Klosters klar auf.

Doch 1415 kam alles anders. Der Pfandbrief von 1408 war der letzte schriftliche Kontakt zwischen dem habsburgischen Landesherrn und seinem Hauskloster Muri. Den Habsburgern gelang es in der Folge nicht mehr, ihre Herrschaft zu aktualisieren und zu intensivieren, geschweige denn, ihren Herrschaftsbereich zu beschützen. Obwohl nun das Amt Muri und Hermetschwil dem Abt verpfändet war, fiel dieses mitsamt den Vogtsteuern vermutlich schon 1415 an die eidgenössischen Städte und Länderorte. Dies kann aus einem Rodel aus dem Jahr 1420[105] und Gerichtsurkunden, die bereits die Tätigkeit eidgenössischer Vögte belegen, geschlossen werden.[106] Diese Vögte waren jeweils für zwei Jahre im Amt, residierten aber nicht vor Ort.[107]

Aus einer Urkunde vom 1. Juli 1420 wird indes deutlich, dass die neue eidgenössische Landesherrschaft mit den Gesslern von Meienberg und Brunegg, den ehemaligen Pfandnehmern der Ämter Muri, Hermetschwil, Meienberg und Richensee, wegen diesen im Streit lag und in Bremgarten deswegen vor Gericht erscheinen musste.[108] Der nun eidgenössische Vogt des Amts Muri und Hermetschwil, Heinrich Üsikon von Zürich, brachte vor, dass diese Ämter seinerzeit im Auftrag des Königs von den sechs Orten eingenommen worden und die eidgenössischen Orte wegen der Einkünfte aus diesen Gebieten mit Frau Margaretha Gessler und ihrem Sohn Wilhelm in Konflikt geraten seien. Die Streitparteien konnten sich in der Folge darauf einigen, dass die Familie Gessler die Einkünfte aus diesen Ämtern als Leibding (also als eine Form von Rente) nutzen durfte, aber nur, wenn sie auf die Ämter mitsamt dem «Twing und Bann» verzichteten. Vom Abt als Pfandinhaber des Amts Muri und Hermetschwil ist keine Rede. Daraus muss geschlossen werden, dass das Amt gar nie an den Abt übergegangen ist, obwohl eine Pfandsumme genannt und in Baden im habsburgischen Verzeichnis aufgeführt ist.[109] Eine andere Möglichkeit der Erklärung wäre, dass die Gessler nicht auf ihr Pfand verzichten wollten und sich deshalb immer noch als die rechtmässigen Inhaber ihrer Ämter angesehen haben. So oder so, diese Ämter beziehungsweise Vogteien fielen ungeachtet aller Privilegien schliesslich an die eidgenössischen Orte.

105 Kiem, Geschichte der Benedictiner Abtei, 179.

106 Die Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten, Nr. 220 (18.5.1416), 78; Nr. 222 (9.2.1417), 79; Nr. 223 (13.2.1417), 80; Nr. 224 (23.2.1417), 80; Nr. 224 (23.2.1417), 80: «Jacob Menteller, Burger zu Luzern und eidg. Vogt zu Mure zu Hermantwile, zu Boswil, zu Wollen und zu Walterswile»; RQ AG 2/8 Die Freien Ämter, Nr. 9b (1.7.1420), 72: Danach wird Heinrich Üsikon von Zürich als neuer Vogt der sechs Orte in den Ämtern Muri, Hermetschwil und anderswo präsentiert.

107 Siegrist, Einleitung, 39f., 46, 47: Bis 1562 setzte sich die Verwaltung der Freien Ämter aus einem nicht residierenden Landvogt und dreizehn ansässigen Amtsuntervögten zusammen; Siegrist, Muri, 97: Der erste Alleinvogt wurde aber erst 1435 gewählt.

108 RQ AG 2/8 Die Freien Ämter, Nr. 9b, 72.

109 Vgl. Briefe der Feste Baden, Nr. 1290, 163.

Dass die eidgenössischen Orte die Nachfolge der Herzöge von Österreich in Muri angetreten haben, dokumentiert eine «eidgenössische Richtung» vom 19. November 1418.[110] In dieser wird festgehalten, dass die Städte- und Länderorte in einer innerklösterlichen Krise zwischen Abt und dem Konvent vermittelten. Sie legten dem Konvent letztlich nahe, dem Abt gehorsam zu sein und einen gemeinsamen «Refenter» und «Dormenter», also einen Speise- und Schlafsaal, nach der vom Konzil von Konstanz erlassenen neuen Ordnung zu errichten. Diese war offenbar bereits seit 1402 Gegenstand der Auseinandersetzung.[111] Schon zu diesem frühen Zeitpunkt nahmen die eidgenössischen Orte also ihre Pflicht als Ordnungshüter und Vermittler wahr.

Der eidgenössische Schirmbrief von 1431 und der Kampf um Rechte

Ein erster «offizieller» Kontakt zur neuen Landesherrschaft wird für das Kloster Muri erstmals in einer Urkunde der Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus vom 16. Oktober 1431 und dem Reversbrief des Abts an die genannten Orte fassbar.[112] Abt Georg Russinger wandte sich an die neuen Machthaber: «Dass für uns komen ist der Erwirdig in Gott her Jerg Apt dess Gotzhuss ze Mure Sant Benedicten Ordens Costentzer Bistums», und er brachte vor, in welchem Mass das Kloster «gefriget, begabet und begnadet sig von Baepsten Roemischen Keysern und Kuengen mit mengerley Frigheit […].»[113] Der Grund für die Kontaktaufnahme durch den Abt wird sowohl aus der eidgenössischen Urkunde wie auch im Reversbrief des Abts erkennbar:

> «[A]ls únser gotzhus mure gelegen ist in den landen, so únsern gnedigen, besundern lieben herren, gemeinen Eydgenossen, zůgehoert und vormăls der herrschaft von Oesterrich zůgehoert haut […]»[114] «so were Er ouch unser Hilff, Rates, Schirmes, unnd guter fuerderung sonder notůrfftig […].»[115]

Der Abt erhoffte sich von den neuen Landesherren, die offenkundig als Nachfolger der habsburg-österreichischen Herzöge von den Landsässigen

Abb. 8 Schirmbrief der Eidgenossen für das Kloster Muri vom 16. Oktober 1431.

110 Eidgenössische Abschiede, Nr. 440, 209f.
111 Vgl. Weissenbach, Nr. 36, 303f.
112 StAAG U.24/0339; Studer/Kopp, Murus et antemurale I, 50–53; vgl. Eidgenössische Abschiede, Nr. 140, 92; Reversbrief des Abts: Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug, Nr. 754, 391f.; Amschwand/Brüschweiler/Siegrist, Muri, 901: Uri, das 1532 in die Mitherrschaft aufgenommen wurde, bestätigte Muri 1549 dasselbe.
113 Studer/Kopp, Murus et antemurale I, 50.
114 Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug, Nr. 754, 391; Studer/Kopp, Murus et antemurale I, 50: «Wann nu das Land in Unsser Hand unnd Gwalt stat darinn sin Gotzhuß gelegen ist, daß vor Zyten einer Herrschafft von Oesterrich zugehoert hat […].»
115 Studer/Kopp, Murus et antemurale I, 50.

8

31

akzeptiert wurden, in deren Schirm genommen zu werden. Anders als die meisten aargauischen Landstädte mit ihren Kapitulationsbriefen von 1415, hatte der Abt von ihnen noch keine schriftliche Garantie der Freiheiten und Rechte des Klosters erhalten. «[U]mb besonder Frůndtschafft willen, so Wir zu demselben Gothuß habent»[116] bestätigen die eidgenössischen Städte und Länderorte dem Abt, Konvent und Kloster schliesslich alle Rechte und Freiheiten:

> «Zu der Zyt, da das Land in unser Hand kam, haben Wir den egen Abbt Joerigen sinen Convent unnd das Gotshuß ze Mure unnd ihr Nachkomen in unsern sondern Schirm empfangen unnd genommen in dem Namen Gottes unnd Sanct Martins. Darzu haben Wir bey guthen Thruewen fůr uns und alle unser Nachkommen gelopt unnd verheissen den egen Abbt Joerigen sinen Convent unnd Gotshuß lassen ze belybend by allen iren Frigheiten, Privilegien, Gnaden, Briefen, Rechtungen, alten guten Gewonheiten, als sy von alter herkommen sind, unnd als sy dero untzit her genossen habent, wie sy die ankhomen sind, daß sy von Baepsten Roemischen Keysern und Kuengen, ouvh von der Herrschaft von Oesterreich. Darzu so loben Wir ouch den egen Abbt Joerigen seinen Convent, dass Gotshuß zen Mure, unnd alle ihr nachkommen getrůwlich, ernstlich unnd Vestenclich zu schirmend, zu hanthaben, unnd frůndtlich zu fuerderend, by allem dem so er, oder syn Gotshuß jetz habent oder kuenfftencklich iemer gewůnnend.»[117]

Aus dieser Passage geht zum einen hervor, dass die eidgenössischen Orte das Kloster Muri anscheinend schon zur Zeit der Eroberung 1415 in ihren Schirm genommen haben und das Kloster mit seiner Vogtei tatsächlich mit den Eroberungen an die Eidgenossen gefallen war. Die in der «Murus et Antemurale»[118] 1720 festgehaltene Ansicht, das Kloster habe sechzehn Jahre ohne Kastvogt auskommen müssen, da sich der Abt abwartend verhalten habe, und dieses erst seit 1431 von den Eidgenossen regiert worden sei, wird deshalb stark angezweifelt.[119] Die Annahme der älteren Forschung, dass nur mit dem Existieren eines Schriftstücks ein Sachverhalt «rechtlich» fixiert gewesen sei, konnte von der Schriftlichkeitsforschung der letzten Jahre widerlegt werden.

In der Urkunde von 1431 wird ferner versprochen, den Abt, seinen Konvent und das Kloster Muri bei allen Freiheiten, Privilegien, Gnaden, Briefen, Rechten und alten Gewohnheiten zu belassen, die sie von Päpsten, Römischen Kaisern und Königen sowie von der ehemaligen Herrschaft Österreich erhalten haben, und zugesagt, sie zu schirmen und zu fördern.

Im Unterschied zur königlichen Urkunde von 1415 wird das auf die engen Beziehungen der Habsburger zum Kloster verweisende «Stifftbuch» 1431

116 Studer/Kopp, Murus et antemurale I, 51.
117 Ebd., 51f.
118 Das ist unter anderem eine Sammlung verschiedener für das Kloster Muri wichtiger Urkunden und es beinhaltet Kommentare zu denselben.
119 Vgl. Studer/Kopp, Murus et antemurale I, 53; Markwart, Die Baugeschichte, 44.

aber nicht eigens erwähnt. Anders als 1415, als noch völlig unklar war, wie sich die Situation zwischen dem König, den Habsburgern und den eidgenössischen Orten noch entwickeln würde, scheinen die «Acta Murensia» also zu diesem späteren Zeitpunkt keine Verwendung mehr gefunden zu haben. Das Kloster wird auch ohne Verweis auf die «Acta» seine Stellung im Raum als bedeutender Grundherr behauptet haben.

Nebst dieser allgemeinen Aufzählung von Rechten und Freiheiten wird jedoch auch in dieser Urkunde von 1431 Konkretes fassbar. Diese nämlich bestätigt dem Kloster Muri alle in den eidgenössischen Gerichten, Gebieten und Herrschaften gelegenen Zinse, Zehnten, Nutzen, Gefälle, Geleite, «Twing und Bann», Leute, Güter, Wasser, Kirchen und Kirchensätze wie auch im Besonderen «die kilich zu Vilmaeringen mit aller Ihr zugehoerd, die in unseren Gerichten gelegen, unnd kuertzlich zu dess Gotshuß ze Mure Handen kommen ist».[120] Festgehalten wird ebenso die Absicht, alle Klöster in dem Gebiet der eidgenössischen Orte zu fördern: «Wann Wir sonderlich begirdt unnd neigung daruff habent, daß alle Gotshůser under uns gelegen, an gut, Ehren unnd Wirden, unnd aller geistlichkeit uffgangind unnd sonderlich zunemind.»[121] Die eidgenössischen Bündnispartner verstanden sich also als legitime Nachfolger der Herzöge von Österreich, die sich für ihren neuen Herrschaftsbereich verantwortlich fühlten und daran interessiert waren, alles gedeihen und in geordneten Bahnen zu sehen. Jedoch scheint die Urkunde von 1431 auch dem Kloster gedient zu haben. In einer Phase, in der sich die neue Landesherrschaft etablierte, stellte sie eine (schriftliche) Versicherung für den Abt und Konvent des Klosters dar. Prächtig mit sechs Siegeln ausgestattet, war die Privilegienbestätigung auch symbolischer Ausweis für die herrschaftliche Garantie klösterlicher Rechte. Während 1415 noch die selbständige Wahl des Kastvogts wichtig gewesen zu sein scheint, so ist in dieser Urkunde der eidgenössischen Orte die Bestätigung der Pfarrei und Kirche von Villmergen mitsamt allem dazu Gehörenden ausdrücklich hervorgehoben.

Die Rechte an der Pfarrkirche Villmergen

Wieso wird hier ausgerechnet die Kirche von Villmergen erwähnt, die doch eigentlich schon 1399 durch Herzog Leopold IV. von Österreich an das Kloster Muri übergeben worden war?[122] Offenbar war diese Übergabe mit Problemen verbunden gewesen. So wandte sich Abt Georg und das Kloster Muri 1425, zehn Jahre nachdem das Gotteshaus unter den Schirm der eidgenössischen Bündnispartner geraten war, wieder an den König. Dieser wurde gebeten, Muri noch einmal die Pfarrei und Kirche von «Vilmaringen» als auch einen Altar mitsamt allen Nutzen, Zehnten, Zinsen, Gülten, Renten und Zugehörungen zu schenken, damit das in Kriegen durch Brand

120 Studer/Kopp, Murus et antemurale I, 52.
121 Ebd.
122 Vgl. Weissenbach, Nr. 30, 289–293.

und Wüstung zerstörte Kloster wieder aufgerichtet werden konnte.[123] Einerseits ist man versucht zu glauben, dass in den Kriegswirren von 1415 das Kloster doch verwüstet worden sei. Andererseits erkennt man grosse Ähnlichkeiten zwischen dieser Urkunde König Sigismunds und derjenigen von Herzog Leopold IV. von Österreich aus dem Jahr 1399, worin ebenfalls von der Verwüstung des Klosters und der damit verbundenen Schenkung der Kirche Villmergen die Rede ist. Falls dies nicht doch ein grosser Zufall sein sollte und das Kloster sowohl im Rahmen des Sempacherkriegs als auch während der Eroberung des Aargaus zerstört worden war, wird man davon ausgehen dürfen, dass der Abt seiner Bitte im Jahr 1425 die Urkunde von 1399 zugrunde gelegt hatte, die dann auch von König Sigismund so ausgefertigt wurde.

Die Episode aber zeigt, dass das Kloster Muri offenbar um die Rechte an der Kirche von Villmergen kämpfen und diese gegen fremde Ansprüche durchsetzen musste. Solche Rechte, mit denen Zehnteinkünfte verbunden waren, stellten einen wesentlichen Faktor in der klösterlichen Ökonomie dar.[124] Augenscheinlich waren es die Herren von Hallwil, die in diesem Fall Konkurrenten des Klosters waren und die durch die königliche Urkunde von 1425 auf ihre Ansprüche verzichten mussten.[125] Um die Rechte an der Kirche von Villmergen zusätzlich abzusichern, bemühten sich Abt und Konvent des Klosters, sich diese auch von Papst Martin V. bestätigen zu lassen. Am 17. April 1425 bestellte das Kloster Johann Stephani, den Chorherrn von St. Felix und Regula in Zürich, als Prokurator, um in Rom die Inkorporation, also die Eingliederung in das Klostervermögen, zu bewirken.[126] Der Papst wiederum beauftragte am 5. Juni 1425 den Abt von Rüti, dem Kloster Muri die Schenkung des Patronatsrechts und eines Altars der Pfarrkirche zu Villmergen durch König Sigismund zu bestätigen und die Pfarrkirche samt Altar zu inkorporieren.[127]

Was die Kirche von Villmergen betrifft, so konnte Muri seine Rechte nicht sofort durchsetzen: Denn bis zu seinem Tod 1431 erhob der Kirchherr von Villmergen, Heinrich Schultheiss, Sohn des Schultheissen von Lenzburg, Ansprüche auf sein Amt und die Kirche Villmergen.[128] Hinzu kam, dass Papst Eugen IV. nach dem Tod Papst Martins V. vom 20. Februar 1431 alle laufenden Inkorporationen stornierte, welche noch nicht ausgeführt worden waren. Dies betraf auch das Kloster Muri mit der Kirche Villmergen.[129] Vor diesem Hintergrund, dem Kampf um die Rechte an der Pfarrkirche

123 StAAG U.24/0289; Regesta Imperii, XI, Nr. 6171 (2. 3. 1425), 10; Studer/Kopp, Murus et antemurale III, 57–59.

124 Meier, Das Kloster Muri, 21, 33.

125 Weissenbach, Nr. 30, 292.

126 Regesta Episcoporum Constantiensium, Nr. 9089, 275.

127 In dieser Urkunde wird übrigens ebenfalls auf den Schaden durch Feuersbrunst und Krieg Bezug genommen; vgl. Studer/Kopp, Murus et antemurale III, 59–63; Regesta Episcoporum Constantiensium, Nr. 9089, 275. Vgl. StAAG U.24/0297; Regesta Episcoporum Constantiensium, Nr. 9090, 275: Neun Tage später lag dem Kloster zusätzlich eine päpstliche Bestätigung aller Freiheiten vor, insbesondere des Besitzes der dem Kloster einverleibten Pfarrkirchen Muri, Sursee, Bünzen, Eggenwil und Lunkhofen. Das Kloster hatte die Kirchen Sursee und Lunkhofen zuvor ebenfalls wegen erlittener Schäden im Sempacherkrieg 1399 und 1403 zugesprochen bekommen (vgl. Weissenbach, Nr. 31 (5. 10. 1399: Sursee), 293–297; Nr. 37 (1403: Lunkhofen), 304f.).

128 Regesta Episcoporum Constantiensium, Nr. 9089, 275; Studer/Kopp, Murus et antemurale III, 64.

129 Studer/Kopp, Murus et antemurale III, 64.

Villmergen, ist nun die Urkunde der eidgenössischen Orte vom 16. Oktober 1431 zu sehen. Während zuvor offenbar eine schriftliche Bestätigung ihrer Rechte durch die eidgenössischen Orte nicht vonnöten war, erhofften sich Abt und Konvent des Klosters Muri nun davon, in einer Zeit der Ungewissheit mit den eidgenössischen Orten einen starken Fürsprecher zu haben sowie doch noch einen materiellen Ausweis ihrer Vorrechte vorzeigen zu können.

In der Folge wandten sich Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich sodann als Vermittler des Klosters Muri am 1. April 1432 wegen der Rechte an der Kirche Villmergen sogar an König Sigismund. Dieser sollte bei seiner Krönungsreise nach Rom für das Kloster Muri und dessen Inkorporation der Kirche Villmergen bei Papst Eugen IV. ein gutes Wort einlegen oder zumindest dem Papst diesbezüglich einen Brief zukommen lassen.[130] Am 2. Juni 1432 bestätigte Papst Eugen IV. schliesslich die Freiheiten und Privilegien des Klosters Muri und vor allem den Besitz der bereits 1425 von Papst Martin V. genannten Pfarrkirchen Muri, Sursee, Bünzen, Eggenwil und Lunkhofen, ohne aber Villmergen zu erwähnen.[131]

Abt und Konvent des Klosters Muri scheinen die komplizierte Situation aber schlussendlich dennoch gut gemeistert zu haben, denn am 1. Juli 1433 beauftragte Papst Eugen IV. den Abt von St. Gallen, dem Kloster die Einverleibung der Pfarrkirche Villmergen zu bestätigen. Doch der unterdessen in Villmergen eingesetzte Kirchherr Heinrich Menger resignierte letztlich erst am 9. Januar 1434.[132]

DAS KLOSTER MURI UND DIE HABSBURGISCHEN KÖNIGE

Die Urkunden der Habsburger von 1439 und 1442

Es erscheint bezeichnend für herrschaftlich immer noch unsichere Verhältnisse, dass Abt und Konvent des Klosters Muri auch in der Folge darum bemüht waren, sich ihre Rechte und insbesondere diejenigen an der Pfarrkirche Villmergen bei den nachfolgenden Machthabern des Reichs schriftlich bestätigen zu lassen. Als wichtig in diesem Zusammenhang ist die Privilegienbestätigung durch den habsburgischen König Albrecht II. anzusehen. Ein Jahr nach seiner Krönung, am 1.5.1439, wurde dieser von Abt Georg gebeten:

> «sin Convent und Closter Mure mit allen und iglichen iren Doerffeen, Hoefen, Lueten, Gueteren farenden unnd ligenden Rechten, Gerichten [...] in unser und deß heiligen Roemischen Richs sunderlich Gnade Schutz unnd Schirm zu nehmen und zuempfahen

130 Ebd., 64–67; vgl. Weissenbach, Nr. 30, 292.
131 StAAG U.24/0347; Regesta Episcoporum Constantiensium, Nr. 9428, 315.
132 StAAG U.24/0356; ebd., Nr. 9510, 324.

9

36

und im ouch alle unnd igliche ir Gnad, Fryheit, Recht, Brieffe, Privilegien unnd Handvesten, die sy von seligen Gedechtnuß unsern Vorfarn am Rich Roemische Keysern unnd Kůnigen und ouch dem Huse von Oesterreich ouch anderen Fuersten unnd Herzen unnd sunderlich unsers Vorfarn Keysers' Sigismunds loblicher Gedechtnusse Brieve über die Kirchen zu Vilmaringen [...] zu vernuewen unnd zu bestetigen.»[133]

Diese erneute Absicherung der Vorrechte aufgrund des Herrschaftswechsels auf höchster Ebene sollte offenbar auch die Beziehung zu einem nunmehr habsburgischen König aktivieren. Dies zeigt sich auch mit den Verweisen auf die alte Verbundenheit des Klosters mit den Habsburgern, die sich nicht nur auf ältere Privilegierungen, sondern auch auf die Klosterstiftung durch die Vorfahren des Königs beziehen. Deshalb war die Erinnerung an das «Stifftbuch» offenbar auch hier nicht nötig, da das Kloster als «unser Vorfarn von Oesterreich Stifftung»[134] anerkannt wurde und aufgrund dessen von dem Gründergeschlecht Schutz und Unterstützung erwarten durfte.

Der auf König Albrecht II. folgende König Friedrich III., ebenfalls aus dem Hause Habsburg-Österreich, bestätigte dem Kloster Muri am 25. Juli 1442 in fast identischem Wortlaut dasselbe.[135] Doch diesmal wurde die Pfarrkirche von Villmergen nicht ausdrücklich aufgeführt; sie war unterdessen dem Kloster einverleibt worden.

Die habsburgischen Könige hingegen erwiesen mit ihren Privilegienbestätigungen Muri nicht nur einen Gunsterweis und würdigten ihr ehemaliges Hauskloster, sondern diese lassen sich auch als Machtdemonstration der vormaligen Landesherren in den Stammlanden ihrer Herrschaft verstehen.[136]

Abb. 9 Bestätigung der Privilegien für das Kloster Muri durch König Albrecht II. vom 1. Mai 1439.

133 StAAG U.24/0393; Studer/Kopp, Murus et antemurale II, 23f.; Regesta Imperii XII, Nr. 898 (1.5.1439), 207.

134 Ebd.

135 StAAG U.24/0405; Ebd., 26–28.

136 Vgl. Hodel, Mord, 44; Hodel, Das Kloster in der Region, 119: Das Kloster Königsfelden erhielt von Friedrich III. sogar drei Privilegienbestätigungen innerhalb von zwei Jahren.

DIE HABSBURGER, DAS KLOSTER MURI UND DIE FOLGEN DES JAHRES 1415

Das Jahr 1415 bedeutete zunächst den völligen Zusammenbruch der habsburgischen Herrschaft in den Vorlanden, zwischen dem Arlberg und dem Elsass.[137] Die Ereignisse von 1415 bis 1418 hatten die von Herzog Friedrich IV. 1412 so umsichtig und mühevoll konsolidierte Herrschaftsposition in Schwaben und am Oberrhein zunichte gemacht.[138] Vor allem in symbolischer Hinsicht stellte der Verlust des Kernbereichs der alten Stammlande eine grosse Niederlage dar. Die Rekuperationspolitik der Habsburg-Österreicher, also der Versuch, die verlorenen Gebiete zurückzugewinnen, setzte in den 1420er- und 1430er-Jahren ein und brachte zumindest temporär die Wiedererwerbung beträchtlicher Teile der Vorlande mit sich.[139] Erst der Schwabenkrieg von 1499, in dem die Habsburg-Österreicher mit dem Schwäbischen Bund gegen die eidgenössischen Orte um die Vorherrschaft im Grenzgebiet habsburgischer und eidgenössischer Herrschaft kämpften, führte schliesslich zu einer Konsolidierung der Grenze zwischen Österreich und den Eidgenossen.[140] Für den habsburgisch-österreichischen Kaiser Maximilian I. und später noch in vermehrtem Masse für seinen Enkel Karl V. war schliesslich ein einvernehmliches Zusammenleben mit den eidgenössischen Orten von grösserem Interesse als die nunmehr aussichtslosen Bemühungen, die ehemals habsburgischen Gebiete zurückzugewinnen.[141]

Das Kloster Muri scheint von den Kriegszügen im Jahr 1415 nicht weiter betroffen gewesen zu sein. Die Politik von Abt und Konvent nach dem Herrschaftswechsel von 1415 bestand darin, die angestammten Rechte und Freiheiten durch Privilegienbestätigungen König Sigismunds, des Papstes, der neuen eidgenössischen Landesherrschaft und schliesslich der habsburgischen Könige sicherzustellen. Wie auch anderenorts handelte das Kloster in diesen unsicheren und krisenhaften Zeiten mit Schrift. Durch die Verschriftlichung seiner Ansprüche erwarb das Kloster eine Handhabe, um sich gegen lokale Konkurrenten, aber auch gegenüber den neuen Landes-

Abb. 10 Blick in den Kreuzgang mit den eidgenössischen Standesscheiben von 1557, Symbole der eidgenössischen Herrschaft über das Kloster.

137 Stettler, Die Eidgenossenschaft, 135.
138 Stettler, Einleitung, 36*.
139 Stettler, Einleitung, 37f.*: Die Städte Freiburg i. Br., Neuenburg a. Rh., Säckingen und Laufenburg sowie nach dem Aussterben der Grafen von Toggenburg die Herrschaften Feldkirch, Rheintal, Sargans und Windegg/Gaster.
140 Baum, Friedrich IV. von Österreich, 87.
141 Stettler, Die Eidgenossenschaft, 15.

10

herren selbst durchsetzen zu können. Dabei ging es einerseits mehr und mehr um die konkrete Sicherung einzelner Rechte, wichtig war aber schon allein der Besitz einer möglichst beeindruckend gestalteten Urkunde aus der Hand eines wichtigen Herrschaftsträgers.

Wie die ehemaligen habsburgischen Aargauer Landstädte, so scheinen sich auch Abt und Konvent von Muri dem Herrschaftswechsel gefügt zu haben. Als Grundherren in der Region hatten sie wohl weniger Mühe, sich den neuen Gegebenheiten anzupassen, als etwa habsburgische Dienstleute, die ihre Machtbasis ohne die Landesherrschaft der Habsburger nicht mehr halten konnten.[142]

Für das Kloster Muri hat sich mit dem Herrschaftsantritt der eidgenössischen Städte- und Länderorte zunächst nicht viel geändert. Jedoch war die neue Herrschaft nun räumlich näher, und statt lokaler Vögte verwalteten «fremde» das Gebiet und mussten für Schutz und Ordnung sorgen. Vor allem ging offenbar trotz gegenteiliger Versicherung das Recht des Klosters verloren, selbst einen Vogt zu wählen, der die hohe Gerichtsbarkeit vor Ort ausübte. Wie sich die Situation für das Kloster Muri im Zuge der eidgenössischen Herrschaftsintensivierung und -konsolidierung darstellte, wäre Gegenstand weiterer Forschung.

142 Wie zum Beispiel Hans Schultheiss-Ribi von Lenzburg.

Quellen- und Literaturverzeichnis

UNGEDRUCKTE QUELLEN

Aarau, Staatsarchiv Aargau (StAAG): U.24 (Urkunden Kloster Muri)
Lenzburg, Stadtarchiv, Urk Nr. 59.

GEDRUCKTE QUELLEN

Aargauer Urkunden:
Teil 1: *Die Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg.* Hg. Walther MERZ. Aarau 1930.
Teil 8: *Die Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten bis 1500.* Hg. Walther MERZ. Aarau 1938.
Acta Murensia. Die Akten des Klosters Muri mit der Genealogie der frühen Habsburger. Edition, Übersetzung, Kommentar, Digitalfaksimile nach der Handschrift StAAG AA/4947. Bearbeitet von Charlotte BRETSCHER-GISIGER und Christian SIEBER. Hg. Staatsarchiv Aargau. Basel 2012.
Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik. Faksimile. Hg. Hans HAEBERLI und Christoph VON STEIGER. Luzern 1990.
Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1245 bis 1420 und von 1421 bis 1477. 2. Aufl. Hg. Anton Philipp SEGESSER. Bd. 1 und 2. Luzern 1874.
Die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden im Aargau. Hg. Friedrich Emil WELTI. Bd. 1 (1286–1449). Bern 1896.
Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts. Hg. Heinrich ZELLER-WERDMÜLLER. Bd. 2. Leipzig 1901.
JUSTINGER, Conrad: *Die Berner-Chronik des Conrad Justinger.* Hg. Gottlieb Studer. Bern 1871.
LARGIADÈR, Anton: *Die Papsturkunden der Schweiz* von Innozenz III. bis Martin V. ohne Zürich. Teil 2: Von Klemens V. bis Martin V. 1305–1418. Zürich 1968–1970.
Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517–1496. Hg. Badische Historische Commission. Bd. 3 (1384–1436). Innsbruck 1913.
Regesta Imperii XI: Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437). Hg. J. F. BÖHMER, verzeichnet von Wilhelm Altmann. Bd. 1 (1410–1424). Hildesheim 1968.
Regesta Imperii XII: Albrecht II. (1438–1439). Bearbeitet von Günther HÖDL. Wien u. a. 1975.
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (RQ):
Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. Teil 1: Stadtrechte:
Bd. 1: *Das Stadtrecht von Aarau.* Hg. Walther MERZ. Aarau 1898.
Bd. 2: *Die Stadtrechte von Baden und Brugg.* Hg. Friedrich Emil WELTI und Walther MERZ. Aarau 1899.
Bd. 4: *Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg.* Hg. Walther MERZ. Aarau 1909.
Bd. 5: *Das Stadtrecht von Zofingen.* Hg. Walther MERZ. Aarau 1914.
Bd. 6: *Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen.* Hg. F. E. WELTI, Walther MERZ. Aarau 1915.
Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. Teil 2: Rechte der Landschaft:
Bd. 1: *Amt Aarburg und Grafschaft Lenzburg.* Hg. Walther MERZ. Aarau 1923.
Bd. 8: *Die Freien Ämter. I: Die Landvogteiverwaltung bis 1712.* Hg. Jean Jacques SIEGRIST. Aarau 1976.
Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Teil 1: Stadtrechte. Bd. 3: *Das Stadtrecht von Bern III.* Hg. Hermann RENNEFAHRT. Aarau 1945.
STUDER, Benedikt, KOPP, Fridolin: *Murus et Antemurale:* Oder Muri und seine Vormaur, das ist eigentliche Beschreibung des Fürstlich-Benedictinischen Stiffts Mury und dessen Freyheiten, in welcher die uhralte Fundations-Acta, Privilegia, Exemptiones und Gerechtsammen vorgestellt werden, meistens aus den Documentis und Uhrkunden gezogen. Muri 1720.
THOMMEN, Rudolf: *Die Briefe der Feste Baden.* Baden 1941.
TSCHACHTLAN, Bendicht: Tschachtlans Bilderchronik. Faksimile. Hg. Alfred A. SCHMID. Luzern 1986.
TSCHUDI, Aegidius: *Chronicon Helveticum.* Bearbeitet durch Bernhard STETTLER. 1. Abteilung, Chroniken, Bd. VII/ 8 & 11, Basel 1990.
Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Hg. Rudolf THOMMEN. Bd. 2 (1371–1410), Bd. 3 (1411–1439). Basel 1900 und 1928.
Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug: vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352–1528. Hg. Eugen GRUBER u.a. 2. Bde. Zug 1957–1964.
WEISSENBACH, Placid: *Urkunden über das Haus Habsburg,* gesammelt in den aargauischen Archiven und mitgetheilt von Placid Weissenbach. Teil A: Kloster Muri [1027–1432]. In: Beiträge zur Geschichte und Literatur, vorzüglich aus den Archiven und Bibliotheken des Kantons Aargau, Bd. 1, Aarau 1846–1847, Heft 1: 1–28, Heft 2: 137–157, Heft 3: 289–313, Heft 4: 441–461.

LITERATUR

AMSCHWAND, Rupert, BRÜSCHWEILER, Roman W., SIEGRIST, Jean-Jacques: *Muri.* In: Helvetia Sacra III/1. Bern 1986, 896–952.
BARTLOME, Vincenz: *Die Bilder der Tschachtlan/Dittlinger-Chronik.* In: Schmid, Alfred (Hg.). Tschachtlans Bilderchronik. Kommentar zur Faksimile-Ausgabe der Handschrift Ms. A120 der Zentralbibliothek Zürich, Luzern 1986, 85–98.
BAUM, Wilhelm: *Friedrich IV. von Österreich und die Schweizer Eidgenossen.* In: Rück, Peter (Hg.). Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters. Marburg an der Lahn 1991, 87–109.
BIHRER, Andreas: *Zwischen Wien und Königsfelden: Die Kirchenpolitik der Habsburger in den vorderen Landen im 14. Jahrhundert.* In: Rauschert, Jeannette, Teuscher, Simon, Zotz, Thomas (Hg.). Habsburger Herrschaft vor Ort – weltweit (1300–1600). Beiträge einer Tagung auf Schloss Lenzburg bei Zürich, 9. bis 11. Oktober 2008. Ostfildern 2013, 109–135.
BRETSCHER-GISIGER, Charlotte, SIEBER, Christian: *Einleitung.* In: Staatsarchiv Aargau (Hg.). Acta Murensia. Die Akten des Klosters Muri mit der Genealogie der frühen Habsburger. Edition, Übersetzung, Kommentar, Digitalfaksimile nach der Handschrift StAAG AA/4947. Bearbeitet von Charlotte Bretscher-Gisiger und Christian Sieber. Basel 2012, IX–CXXVII.
BRUN, Peter: *Schrift und politisches Handeln: Eine «zugeschriebene» Geschichte des Aargaus 1415–1425.* Zürich 2006.
HODEL, Tobias: *Mord: Ein toter König und unzählige Geschichten.* In: Teuscher, Simon, Moddelmog, Claudia (Hg.). Königsmord, Kloster, Klinik: Königsfelden. Baden 2012, 10–47.
HODEL, Tobias: *Das Kloster in der Region: Herrschaft, Verwaltung und Handeln mit Schrift.* In: Teuscher, Simon; Moddelmog, Claudia (Hg.). Königsmord, Kloster, Klinik: Königsfelden. Baden 2012, 90–127.
KIEM, Martin: *Geschichte der Benedictiner Abtei Muri-Gries.* 1. Bd.: Muri's älteste und mittlere Geschichte. Stans 1888.
KOLLER, Heinrich: *Die politische Grundhaltung der Habsburger und der Südwesten des Reichs.* In: Rück, Peter (Hg.). Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters. Marburg an der Lahn 1991, 37–59.
KOTTMANN, Anton: *Muri.* In: Stiftung HLS (Hg.). Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 8. Basel 2010, 15–17.
LADNER, Pascal: *Die Tschachtlan-Chronik als Geschichtswerk.* In: Schmid, Alfred (Hg.). Tschachtlans Bilderchronik. Kommentar zur Faksimile-Ausgabe der Handschrift Ms. A120 der Zentralbibliothek Zürich, Luzern 1986, 77–84.
LICHNOWSKY, Eduard Maria: *Geschichte des Hauses Habsburg.* Bd. 5. Wien 1841.
MARCHAL, Guy P.: *Die schweizerische Geschichtsforschung und die österreichische Herrschaft, Ergebnisse und Fragen.* In: Rück, Peter (Hg.). Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters. Marburg an der Lahn 1991, 15–36.
MARKWART, Otto: *Die Baugeschichte des Klosters Muri.* Aarau 1890.
MEIER, Bruno: *Das Kloster Muri. Geschichte und Gegenwart der Benediktinerabtei.* Baden 2011.
NIEDERSTÄTTER, Alois: *Die ersten Regierungsjahre Kaiser Friedrichs III. und der Südwesten des Reiches.* Rück, Peter (Hg.). Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters. Marburg an der Lahn 1991, 111–129.
NIEDERSTÄTTER, Alois. *Habsburg und die Eidgenossen im Spätmittelalter: Zum Forschungsstand über eine «Erbfeindschaft».* In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 116 (1998), 1–22.
PEYER, Hans Conrad: *Die Entstehung der Eidgenossenschaft.* In: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1. 3. Aufl. Zürich 1980, 161–238.
PFISTER, Dunja: *Krisenbewusstsein und Krisenmanagement zu Beginn des 15. Jahrhunderts.* Zur Eroberung des habsburgischen Aargaus. Lizenziatsarbeit Universität Zürich 2014.
PILGRIM, Urs; BRÜHLMANN, Josef: *Die Habsburger und das Kloster Muri.* Muri 2008.
QUARTHAL, Franz: *Residenz, Verwaltung und Territorienbildung in den westlichen Herrschaftsgebieten der Habsburger während des Spätmittelalters.* In: Rück, Peter (Hg.). Die Eidgenossen

und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters. Marburg an der Lahn 1991, 61–85.

SABLONIER, Roger: *Adel im Wandel: Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300.* Göttingen 1979.

SABLONIER, Roger: *Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis.* In: Wiget, Josef (Hg.). Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts. Schwyz 1999, 9–43.

SEILER, Christophe; STEIGMEIER, Andreas: *Geschiche des Aargaus: Illustrierter Überblick von der Urzeit bis zur Gegenwart.* Aarau 1991.

SCHULER-ALDER, Heidi: *Reichsprivilegien und Reichsdienste der eidgenössischen Orte unter König Sigmund, 1410–1437.* Bern 1985.

SIEBER, Christian: Tschudi, Aegidius. In: Stiftung HLS (Hg.). Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 12. Basel 2013, 526f.

SIEGRIST, Jean Jacques: *Zur Eroberung der gemeinen Herrschaft «Freie Aemter» im Aargau durch die Eidgenossen 1415.* In: Festschrift Karl Schib. Thayngen 1968, 246–267.

SIEGRIST, Jean Jacques: *Einleitung: Die Landvogtei in Freien Ämtern bis 1712. Aspekte der Herrschaft und Verwaltung.* In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Teil 2: Rechte der Landschaft, Bd. 8, Die Freien Ämter I: Die Landvogteiverwaltung bis 1712. Aarau 1976, 23–54.

SIEGRIST, Jean Jacques: *Muri in den Freien Ämtern.* Bd. 1: Geschichte des Raumes der nachmaligen Gemeinde Muri vor 1798. Aarau 1983.

STERCKEN, Martina: *Städte der Herrschaft: Kleinstadtgenesen im habsburgischen Herrschaftsraum des 13. und 14. Jahrhunderts.* Köln 2006.

STETTLER, Bernhard: *Einleitung,* in: Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz (Hg.): Aegidius Tschudi. Chronicon Helveticum. 1. Abteilung, Chroniken, Bd. VII/8, Basel 1990, 7*–41*.

STETTLER, Bernhard: *Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert: Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner.* Zürich 2004.

ZOTZ, Thomas: *Zentren und Peripherien des habsburgischen Imperiums im Mittelalter.* In: Rauschert, Jeannette; Teuscher, Simon; Zotz, Thomas (Hg.). Habsburger Herrschaft vor Ort – weltweit (1300–1600). Beiträge einer Tagung auf Schloss Lenzburg bei Zürich, 9. bis 11. Oktober 2008. Ostfildern 2013, 19–33.

Bildnachweis

1 Grafik Hier und Jetzt
2 Zentralbibliothek Zürich, Handschriftensammlung, MS A-120, 461
3 Burgerbibliothek Bern, Mss.h.h.I.16, S. 637, Foto: Codices Electronici AG, www.e-codices.ch
4 Grafik Hier und Jetzt
5 StAAG, GS/01554-3
6 StAAG, U.24/0258
7 Siegrist, Muri in den Freien Ämtern, 96
8 StAAG U24/0339
9 StAAG U24/0393
10 Marlen Tinner, Oberwil-Lieli

Autorin

Dunja Pfister ist Historikerin. Sie studierte an der Universität Zürich Allgemeine Geschichte, Englische Literatur- und Publizistikwissenschaft. Das Thema dieses Bandes hat sie im Rahmen ihrer Lizenziatsarbeit untersucht.

Unwalden
Zug